

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 15. November

Nr. 49

### Landesbehörden

#### Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung der Staatskanzlei

Vom 28. Oktober 2021

Die in der Staatskanzlei ausgefertigten Dienstaussweise mit den **Nummern 457 und 383** werden für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 541

#### Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) – Wesentliche Änderung von elf Windkraftanlagen (WKA Kreien I), Bekanntmachung immissionsschutzrechtlicher Bescheid nach § 16 BImSchG

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 29. Oktober 2021

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Sitz: Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) erhielt mit Datum vom 19. Oktober 2021 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 25/21).

Der verfügende Teil des immissionsschutzrechtlichen Bescheides nach § 16 BImSchG hat folgenden Wortlaut:

1.

Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit von 11 WKA erteilt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die wesentliche Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit von 6 WKA des Typs Vestas V150 mit 148 m Nabenhöhe zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung und einer Nennleistung von 5.0/5.4 MW (WKA 1, 4, 8, 9, 11, 13) an nachfolgend genannten Standorten:

19386, Gemarkung Karbow			mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	3	184	33307479,52	5919104,68
19386, Gemarkung Wilsen			mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 4	3	2	33306830,20	5918887,69
WKA 8	2	29	33306122,61	5919159,59
WKA 9	2	35/1	33305951,48	5918664,37
WKA 11	2	19/1	33305749,74	5919008,98
WKA 13	2	17/4	33305432,40	5919281,04

<sup>1</sup> Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

sowie auf die wesentliche Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit von 5 WKA des Typs Vestas V150 mit 145 m Nabenhöhe zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung und einer Nennleistung von 4.0/4.2 MW (WKA 3, 6, 7, 10, 12) an nachfolgend genannten Standorten:

19386, Gemarkung Karbow			mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>	
Bezeichnung	Flur	Flurstücke	Rechtswert	Hochwert
WKA 3	3	187, 190	33307054,63	5919253,79
19386, Gemarkung Wilsen			mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 6	2	29	33306356,01	5919456,93
WKA 7	2	33	33306329,64	5918843,33
WKA 10	2	23	33305907,11	5919510,29
WKA 12	2	19/1	33305560,55	5919690,80

<sup>1</sup> Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

Die wesentliche Änderung umfasst die Erhöhung der Nennleistung der insgesamt 11 WKA auf 5.6 MW sowie die Aufhebung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen. Für die WKA 3, 6, 7, 10 und 12 ergibt sich dadurch ebenfalls eine Erhöhung der Nabenhöhe, durch den angezeigten Verzicht auf die Fundamenterhöhung bleibt die Gesamthöhe jedoch gleich.

2.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach Nr. A.1. dieses Bescheides (d.B.) erlischt, wenn nicht bis zum **19. Oktober 2024** mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen begonnen worden ist.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgesetzt. Die Auslegung erfolgt vom **23. November 2021** bis einschließlich **7. Dezember 2021** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin),  
1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz,  
Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 16:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

**Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 – 59586512 möglich.** Die Terminabsprache soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 541

**Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) – Wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen (WKA Kreien II), Bekanntmachung immissionsschutzrechtlicher Bescheid nach § 16 BImSchG**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 29. Oktober 2021

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Sitz: Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) erhielt mit Datum vom 19. Oktober 2021 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 26/21).

Der verfügbare Teil des immissionsschutzrechtlichen Bescheides nach § 16 BImSchG hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit von 2 WKA erteilt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die wesentliche Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit von einer WKA Typs Vestas V150 (STE) mit 145 m Nabenhöhe zuzüglich 3 m Fundamentenerhöhung und einer Nennleistung von 4.0/4.2 (WKA 15) an nachfolgend genanntem Standort:

19386, Gemarkung Wilsen			mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 15	2	29	33306693,11	5919645,37

sowie auf die wesentliche Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit einer WKA des Typs Vestas V150 mit 148 m Nabenhöhe zuzüglich 3 m Fundamentenerhöhung und einer Nennleistung von 5.0/5.4 MW (WKA 16) an nachfolgend genanntem Standort:

19386, Gemarkung Wilsen			mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 16	2	19/1	33305322,00	5920021,80

<sup>1</sup> Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

Die wesentliche Änderung umfasst die Erhöhung der Nennleistung der insgesamt 2 WKA auf 5.6 MW sowie die Aufhebung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen. Für die WKA 15 ergibt sich dadurch ebenfalls eine Erhöhung der Nabenhöhe, durch den angezeigten Verzicht auf die Fundamentenerhöhung bleibt die Gesamthöhe jedoch gleich.

2. Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach Nr. A.1. dieses Bescheides (d. B.) erlischt, wenn nicht bis zum **19. Oktober 2024** mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen begonnen worden ist.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgesetzt. Die Auslegung erfolgt vom **23. November 2021** bis einschließlich **07. Dezember 2021** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin),  
1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz,  
Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 16:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

**Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 – 59586512 möglich.** Die Termini-

nabsprache soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 542

## **Antliche Bekanntmachung nach § 8 der 9. BImSchV**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU)

Vom 29. Oktober 2021

Die TAMSEN Maritim GmbH beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgelände in 18147 Rostock, Maritimstraße 1, die bereits vorhandene Anlage zur Herstellung und Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 m oder mehr durch Ausrüstung der Halle 5 und Betrieb für den Schiffbau hinsichtlich der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes wesentlich zu ändern.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Nutzungsänderung der Lagerhalle zur Ausrüstungshalle 5 für den Formbau mit PU-Schaum (84 t/a) und Anschluss an die Verschiebeanlage, die Erweiterung der Nutzung der Halle 4 um zeitweise schiffbauliche Arbeiten in den Hallenteilen 4.1, 4.2 und 4.3 (derzeit GFK-Fertigung), die Ergänzung der Nutzung der Halle 0 um zeitweise schiffbauliche Arbeiten und GFK-Fertigung mit Epoxidharz (derzeit Formbau mit PU und Epoxidharzen) sowie die Reduzierung der für den Formbau mit PU-Schaum vorhandenen Kapazität von 170 t/a auf 84 t/a in der Servicehalle 2. Im Zuge der Nutzungsänderung der Halle 5 ist der Bau einer Planstraße E1 sowie von Stellplätzen und die Errichtung einer Lärmschutzwand beantragt. Zudem soll der angrenzende Bootsservice und Nutzung der dort vorhandenen Halle 385 und Marinahalle, der Kaianlage und des Waschplatzes für den Bootsservice sowie des Büro- und Sozialanbaus ohne eine Änderung der bisherigen Nutzung wieder in den Werftbetrieb eingegliedert werden.

Die Änderung erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 15.W.99\_1. Änderung „Nordufer Gehlsdorf“.

Für die Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit Nummer 3.18 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des

BImSchG (4. BImSchV) beantragt. Für das beantragte Vorhaben ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) nicht erforderlich. Die Entscheidung wurde im Amtlichen Anzeiger Nr. 41 vom 28. September 2020 bekannt gemacht.

Das Genehmigungsverfahren erfolgt entsprechend § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Maßgebende Vorschrift für die Beteiligung der Öffentlichkeit ist neben § 10 BImSchG die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg.

Der Antrag nach § 16 BImSchG und die Unterlagen werden einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt im:

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
An der Jägerbäk 3  
18069 Rostock

Mo.: 8.00 – 16.00 Uhr  
Di.: 8.00 – 17.00 Uhr  
Mi.: 8.00 – 16.00 Uhr  
Do.: 8.00 – 17.00 Uhr  
Fr.: 8.00 – 13.00 Uhr

nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0385/588 67551

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die bis zum Zeitpunkt der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachbehörden.

Die Auslegung beginnt am 22. November 2021 und endet mit Ablauf des 21. Dezember 2021. Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 4. Januar 2022 schriftlich oder per E-Mail (StALUMM-Einwendungen-A5@stalumm.mv-regierung.de) beim StALU MM erhoben werden.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 BImSchG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben.

Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörte-

rungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Hinweis:

In der Auslegungsstelle werden aufgrund der Corona-Pandemie Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen. Deshalb kann der sonst gewohnte, ungehinderte Zugang zu den Unterlagen im Amt im genannten Zeitraum unterschiedlich geregelt und auch begrenzt werden. Daher sind Terminvereinbarungen zwingend erforderlich.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 543

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 28. Oktober 2021

611 K 37/20, 611 K 38/20

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Teschendorf Blatt 312 soll am **Montag, dem 17. Januar 2022 um 9.00 Uhr**, im Saal 9 im 2. Obergeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

611 K 37/20

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Teschendorf, Flur 3, Flurstück 28/2, 589 m<sup>2</sup>

Versteigerungsobjekt: unbebautes Grundstück (Straßenverkehrsfläche)

Verkehrswert: **3.200,00 EUR**

611 K 38/20

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Teschendorf, Flur 3, Flurstück 28/3, 28.370 m<sup>2</sup>

Versteigerungsobjekt: Einfamilienhaus mit Scheunenteil, Loitzer Straße 2, eingeschossig, teilunterkellert, Bj. 1890, Wohnfl. 113 m<sup>2</sup>, Denkmalschutz, leer stehend; es besteht erheblicher Unterhaltungsstau und allg. Renovierungsbedarf; Nebengebäude (Stall), Bj. 1890, schlechter baulicher Zustand; Garten; Acker; Wasserfläche

Verkehrswert: **97.100,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 544

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 27. Oktober 2021

701 K 41/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 13. Januar 2022, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zingst Blatt 3408, Gemarkung Zingst, Flur 4, Flurstück 246/10, Gebäude- und Freifläche, Kirchweg 19, Größe: 636 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Hinweis: Keine Innenbesichtigung; ein mit einem Wohnhaus und Nebengebäude, bewertet mit Abriss aller baulichen Anlagen, bebautes Grundstück in 18374 Zingst, Kirchweg 19 (nahe Ostsee gelegen)

Verkehrswert: **568.000,00 EUR**

Weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juni 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

704 K 65/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 13. Januar 2022, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Velgast Blatt 984, Gemarkung Manschenhagen, Flur 11, Flurstück 43, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Koppelweg 5, Größe: 3.155 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Mit einer Doppelhaushälfte (Bj. ca. 1870; 2005 leicht modernisiert; ca. 160 m<sup>2</sup> WF; Dachausbau begonnen; geringfügig unterkellert) und Nebengelass bebautes Grundstück in 18469 Velgast, OT Manschenhagen, Koppelweg 5

Verkehrswert: **59.000,00 EUR**

Weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Oktober 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

704 K 17/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 13. Januar 2022, um 13:15 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Garz, Blatt 1730, Gemarkung Groß Wendorf, Flur 1, Flurstück 61/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, OT Wendorf 1, Größe: 3.654 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Mit einem Wohngebäude mit Scheunenteil (Bj. unbekannt; nicht mehr bewohnbar) und Nebengebäude (ruinös) bebautes Grundstück (teilweise im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Wendorf“ – Baurecht nach § 35 Absatz 6 BauGB) in 18574 Garz, Wendorf 1

Verkehrswert: **45.000,00 EUR**

Weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. März 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Vom 1. November 2021

704 K 35/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 27. Januar 2022, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Putbus Blatt 3158, Gemarkung Lauterbach, Flur 1, Flurstück 74/2, Gebäude- und Freifläche, Lauterbach-Siedlung 28, Größe: 927 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Mit einer Doppelhaushälfte mit Anbau (Bj. ca. 1945 – 1955; vollständige Entkernung und Modernisierung 2011/2012, kein Unterhaltsrückstau; ca. 98,5 m<sup>2</sup> WF) nebst Nebengelass bebautes Grundstück in 18681 Putbus, OT Lauterbach, Siedlung 28

Verkehrswert: **215.000,00 EUR**

davon entfällt auf angeblich  
mithaftendes Zubehör: 2.500,00 EUR (Einbauküche)  
2.000,00 EUR (Speckstein-  
Kaminofen der Marke „Contura“)

Weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

## Sonstige Bekanntmachungen

### Satzung des Norddeutschen Rundfunks in der Fassung vom 18. Juni 2021

Bekanntmachung des Norddeutschen Rundfunks

Vom 26. Oktober 2021

#### Inhaltsverzeichnis

##### I. Allgemeine Vorschriften

- Artikel 1 - Name und Aufgaben der Anstalt  
 Artikel 2 - Sitz, Funkhäuser und Regionalstudios

##### II. Organe der Anstalt

###### 1. Rundfunkrat

- Artikel 3 - Wahl des Vorstands  
 Artikel 4 - Aufgaben des Vorsitzes  
 Artikel 5 - Sitzungen  
 Artikel 6 - Öffentlichkeit der Sitzungen  
 Artikel 7 - Einladungen  
 Artikel 8 - Tagesordnung  
 Artikel 9 - Beschlüsse  
 Artikel 10 - Sitzungsprotokoll  
 Artikel 11 - Ausschüsse

###### 2. Landesrundfunkräte

- Artikel 12 - Landesrundfunkrat

###### 3. Verwaltungsrat

- Artikel 13 - Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung  
 Artikel 14 - Aufgaben des Vorsitzes  
 Artikel 15 - Sitzungen  
 Artikel 16 - Einladungen  
 Artikel 17 - Tagesordnung  
 Artikel 18 - Audio-/Videokonferenz und schriftliches Beschlussverfahren  
 Artikel 19 - Sitzungsprotokoll  
 Artikel 20 - Ausschüsse

###### 4. Gemeinsame Vorschriften für Rundfunkrat, Landesrundfunkrat und Verwaltungsrat

- Artikel 21 - Transparenz der Gremienarbeit  
 Artikel 22 - Schriftform  
 Artikel 23 - Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats  
 Artikel 24 - Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder  
 Artikel 25 - Gremiengeschäftsstelle

###### 5. Geschäftsleitung

- Artikel 26 - Aufgaben der Intendantin/des Intendanten und der Stellvertretenden Intendantin/des Stellvertretenden Intendanten  
 Artikel 27 - Direktorinnen und Direktoren  
 Artikel 28 - Zeichnungsrecht  
 Artikel 29 - Projekt- und Finanzkontrolle

##### III. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- Artikel 30 - Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr)  
 Artikel 31 - Feststellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans  
 Artikel 32 - Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts

##### IV. Satzungsänderung

- Artikel 33 - Satzungsänderung  
 Artikel 34 - Gebührensatzung

##### V. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung

- Artikel 35 - Übergangsbestimmung  
 Artikel 36 - Inkrafttreten

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### Artikel 1

##### Name und Aufgaben der Anstalt

1. Die Anstalt führt den Namen „NORDDEUTSCHER RUND-FUNK Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie führt ein gleichlautendes Dienstsiegel.
2. Aufgaben, Sendegebiet und Verpflichtungen der Anstalt ergeben sich aus dem NDR Staatsvertrag.

##### Artikel 2

##### Sitz, Funkhäuser und Regionalstudios

1. Sitz der Anstalt ist Hamburg.
2. Die Anstalt unterhält Funkhäuser in Hamburg, Hannover, Kiel und Schwerin (Landesfunkhäuser). Die Regionalstudios sind dem Funkhaus des Landes zugeordnet, in dem sie betrieben werden.

#### II. Organe der Anstalt

##### 1. Rundfunkrat

##### Artikel 3

##### Wahl des Vorstands

1. Der Rundfunkrat wählt jeweils ein Mitglied für die Funktionen Vorsitz und erste, zweite und dritte Stellvertretung für die Dauer von 15 Monaten. Die vier Mitglieder müssen jeweils verschiedenen Ländern angehören. Der Vorstand muss gleichermaßen aus Frauen und Männern bestehen. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Schleswig-Holstein - Niedersachsen - Hamburg - Mecklenburg-Vorpommern.

2. Mitglieder des Vorstands können mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Rundfunkrats abberufen werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird ein nachfolgendes Mitglied aus demselben Land für den Rest der Amtsperiode gewählt.

#### **Artikel 4 Aufgaben des Vorsitzes**

1. Das den Vorsitz innehabende Mitglied führt die Geschäfte des Rundfunkrats, vertritt ihn und leitet die Sitzungen.
2. Sind das den Vorsitz innehabende Mitglied sowie alle stellvertretenden Mitglieder des Vorstands verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz wahr.
3. Tatsachen, die eine Mitgliedschaft im Rundfunkrat gemäß § 17 Absatz 2 bis 7 des NDR Staatsvertrags ausschließen, sind von dem betroffenen Rundfunkratsmitglied dem den Vorsitz innehabenden Mitglied mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied des Rundfunkrats vorzeitig aus, so hat das den Vorsitz innehabende Mitglied unverzüglich die gemäß § 18 Absatz 1 des NDR-Staatsvertrags entsendende Organisation oder Gruppe hiervon zu unterrichten und auf die Entsendung eines nachfolgenden Mitglieds hinzuwirken.
4. Das den Vorsitz innehabende Mitglied unterrichtet 9 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrats hiervon die Präsidenten der Landtage in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und die entsendungsberechtigten Organisationen gemäß § 18 Absatz 1 des NDR Staatsvertrags, damit eine rechtzeitige Neubildung des Rundfunkrats gewährleistet ist.
5. Das den Vorsitz innehabende Mitglied lädt die Mitglieder des neuen Rundfunkrats unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Neuwahl des Vorsitzes.

#### **Artikel 5 Sitzungen**

1. Der Rundfunkrat tritt mindestens vierteljährlich einmal, im Übrigen nach Bedarf, zusammen.
2. Sitzungen sind einzuberufen:
  - a) wenn das den Vorsitz innehabende Mitglied es für erforderlich hält;
  - b) wenn mindestens 14 Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragen;
  - c) auf Antrag eines Landesrundfunkrats.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Intendantin/der Intendant, die Stellvertretende Intendantin/der Stellvertretende Intendant und die Direktorinnen und Direktoren können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Auf Verlangen des Rund-

funkrats sind sie hierzu ebenso verpflichtet wie das den Vorsitz innehabende Mitglied des Verwaltungsrats. Die Direktorinnen und Direktoren können sich vertreten lassen. Die Intendantin/der Intendant kann zur Beratung weitere Mitarbeitende des NDR hinzuziehen.

4. Der Gesamtpersonalrat kann zu den Sitzungen bis zu drei Mitglieder entsenden. Ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.
5. Ist die Durchführung einer Sitzung des Rundfunkrats in unmittelbarer Anwesenheit seiner Mitglieder und der nach Absatz 3 und 4 sonst Teilnahmerechtigten nicht möglich oder durch außergewöhnliche äußere Umstände erheblich erschwert, kann das den Vorsitz innehabende Mitglied des Rundfunkrats anordnen, dass ohne unmittelbare Anwesenheit stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind (Video-Konferenz). Eine Bildübertragung kann bei bis zu einem Drittel der teilnehmenden Mitglieder des Rundfunkrats unterbleiben, soweit diese mit einer ausschließlich durch Tonübertragung gewährleisteten Teilnahme einverstanden sind und kein Zweifel an deren Identität besteht. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme- und Rederechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet bleibt. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist zu gewährleisten; die Regelungen über den Abschluss der Öffentlichkeit bleiben unberührt.
6. Im Anschluss an die Sitzung des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse wird die Anwesenheitsliste durch das den Vorsitz innehabende Mitglied veröffentlicht.
7. Der Rundfunkrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **Artikel 6 Öffentlichkeit der Sitzungen**

1. Die Sitzungen des Rundfunkrats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann auch dadurch hergestellt werden, dass die Sitzungen zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum des NDR oder über allgemein zugängliche Netze übertragen werden.
2. Das den Vorsitz innehabende Mitglied legt im Einvernehmen mit den stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands fest, welche Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Der Rundfunkrat kann mit einfacher Mehrheit in nicht öffentlicher Sitzung von dieser Festlegung abweichen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des NDR oder Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse des Rundfunkrats sind nicht öffentlich.
4. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beratungen ist dem den Vorsitz innehabenden Mitglied vorbehalten, soweit der Rundfunkrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

5. Das Nähere können die Geschäftsordnungen von Rundfunkrat und Landesrundfunkrat bestimmen.

### **Artikel 7 Einladungen**

1. Das den Vorsitz innehabende Mitglied lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein.
2. Die Frist kann bei besonderen Umständen auf eine Woche verkürzt werden.
3. Die Frist zur Einberufung einer erneuten Sitzung nach § 22 Absatz 2 des NDR Staatsvertrags darf nicht kürzer als eine Woche sein.
4. Die Teilnahmeberechtigten sind mit gleichen Fristen schriftlich über den Sitzungstermin und die Tagesordnung zu unterrichten.
5. Die Fristen beginnen am Tage nach Absendung der Einladung.

### **Artikel 8 Tagesordnung**

1. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
2. Die Tagesordnung bestimmt das den Vorsitz innehabende Mitglied.
3. Jedes Mitglied kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung schriftlich beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens sechs Mitglieder ihn unterstützen.
4. Anträgen des Verwaltungsrats und Anträgen der Intendantin/ des Intendanten auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.

### **Artikel 9 Beschlüsse**

1. Beschlüsse dürfen nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag als Punkt der Tagesordnung mitgeteilt worden sind oder deren Behandlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
2. Wahlen werden auf Antrag eines Mitglieds geheim durchgeführt.
3. Die Mitglieder des Rundfunkrats gelten auch im Rahmen einer gemäß Artikel 5 Absatz 5 angeordneten Videokonferenz als anwesend.
4. Der Rundfunkrat fasst seine Beschlüsse durch Zustimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit der NDR Staatsvertrag oder die Satzung nichts anderes bestimmt. Dasselbe gilt für Wahlen.

5. Beschlüsse des Rundfunkrats im Rahmen einer gemäß Artikel 5 Absatz 5 angeordneten Videokonferenz sind in einem elektronischen oder, im Nachgang zu einer Videokonferenz, in einem schriftlichen Verfahren zulässig, wenn in Fällen höherer Gewalt die Beratung und Abstimmung des Rundfunkrats über einen Beschlussgegenstand ausschließlich in einem solchen Rahmen möglich ist, der Gegenstand der Beschlussfassung keinen zeitlichen Aufschub zulässt und nicht die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats dieser Verfahrensweise vorab widersprochen hat. Das Vorliegen des Ausnahmefalls nach Satz 1 stellt das den Vorsitz innehabende Mitglied des Rundfunkrats fest und begründet dieses. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen Mitglieder des Rundfunkrats berechtigt, die nachweisbar an der Videokonferenz teilnehmen beziehungsweise teilgenommen haben. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass diese Stimmrechte uneingeschränkt ausgeübt werden können. Geheime Abstimmungen dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden.
6. Über die sonstige Art und Weise der Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Rundfunkrats.

### **Artikel 10 Sitzungsprotokoll**

1. Über Wahlen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Rundfunkrats sowie den Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.
2. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet der Rundfunkrat in seiner nächsten Sitzung.

### **Artikel 11 Ausschüsse**

1. Der Rundfunkrat bildet gemäß § 23 des Staatsvertrags mindestens einen Programmausschuss. Er kann weitere Ausschüsse bilden.
2. Die Ausschüsse beraten die ihnen vom Rundfunkrat zugewiesenen Angelegenheiten und bereiten Beschlüsse des Rundfunkrats vor, soweit nicht dem Programmausschuss durch § 23 des Staatsvertrags weitere Befugnisse eingeräumt sind.
3. Die Mitglieder des Vorstands des Rundfunkrats können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.
4. Den Ausschüssen können nur Mitglieder des Rundfunkrats angehören. Die Intendantin/der Intendant, die Stellvertretende Intendantin/der Stellvertretende Intendant und die Direktorinnen und Direktoren können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Sie können sich vertreten lassen und zur Beratung Mitarbeitende des NDR hinzuziehen.
5. Die Regelungen des Artikel 5 Absatz 5 gelten entsprechend.

## 2. Landesrundfunkräte

### Artikel 12 Landesrundfunkrat

1. Der jeweilige Landesrundfunkrat wählt ein den Vorsitz innehabendes Mitglied und eine Stellvertretung nach Maßgabe von § 24 Absatz 5 des NDR Staatsvertrags.
2. Die Landesrundfunkräte können öffentlich tagen. Im Übrigen gelten die Regelungen für den Rundfunkrat gemäß Artikel 5 bis 10 der Satzung für die Landesrundfunkräte entsprechend. Im Rahmen von Artikel 5 Absatz 4 ist der jeweilige örtliche Personalrat teilnahmeberechtigt.
3. Jeder Landesrundfunkrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnungen sollten in den wesentlichen Grundzügen übereinstimmen.

## 3. Verwaltungsrat

### Artikel 13 Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung

1. Der Verwaltungsrat wählt ein den Vorsitz innehabendes Mitglied und eine Stellvertretung für die Dauer von 15 Monaten. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Niedersachsen - Hamburg - Mecklenburg-Vorpommern - Schleswig-Holstein. Für die Wahl der Stellvertretung gilt die umgekehrte Reihenfolge.
2. Das den Vorsitz innehabende Mitglied und die Stellvertretung können mit einer Mehrheit von mindestens 8 Stimmen abberufen werden.
3. Scheidet das den Vorsitz innehabende Mitglied oder die Stellvertretung aus, so wird aus dem gleichen Land für den Rest der Amtsperiode ein nachfolgendes Mitglied gewählt.

### Artikel 14 Aufgaben des Vorsitzes

1. Das den Vorsitz innehabende Mitglied führt die Geschäfte des Verwaltungsrats, vertritt ihn und leitet die Sitzungen.
2. Sind das den Vorsitz innehabende Mitglied sowie die Stellvertretung verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz wahr.
3. Tatsachen, die eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gemäß § 17 Absatz 2 bis 7 des NDR Staatsvertrags ausschließen, sind von dem betroffenen Verwaltungsratsmitglied dem den Vorsitz innehabende Mitglied mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, so hat das den Vorsitz innehabende Mitglied hiervon unverzüglich den Vorsitz des Rundfunkrats zu unterrichten und auf eine Nachwahl gemäß § 27 Absatz 3 des NDR Staatsvertrags hinzuwirken.
4. Bei Neuwahl des Verwaltungsrats lädt das den Vorsitz innehabende Mitglied die Mitglieder unverzüglich zu einer konstitu-

ierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Neuwahl des Vorsitzes.

### Artikel 15 Sitzungen

1. Der Verwaltungsrat tritt in der Regel einmal im Monat, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.
2. Sitzungen sind einzuberufen:
  - a) wenn das den Vorsitz innehabende Mitglied es für erforderlich hält,
  - b) wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats es unter Angabe der Gründe beantragen,
  - c) auf Antrag der Intendantin/des Intendanten.
3. Die Mitglieder des Vorstands des Rundfunkrats, die Intendantin/der Intendant, die Stellvertretende Intendantin/der Stellvertretende Intendant und die Direktorinnen und Direktoren können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die Intendantin/der Intendant kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats zur Beratung Mitarbeitende des NDR hinzuziehen.
4. Der Gesamtpersonalrat kann zu den Sitzungen bis zu drei Mitglieder entsenden. Ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.
5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
6. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### Artikel 16 Einladungen

1. Das den Vorsitz innehabende Mitglied lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich ein.
2. Mit gleicher Frist sind die sonstigen Teilnehmereberechtigten über den Sitzungstermin und die Tagesordnung zu unterrichten.
3. Die Fristen beginnen am Tage nach der Absendung der Einladung.
4. Eine Sitzung gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 des NDR Staatsvertrags ist spätestens für den dritten Tag nach Eingang eines entsprechenden Antrags bei dem den Vorsitz innehabenden Mitglied einzuberufen.

### Artikel 17 Tagesordnung

1. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
2. Die Tagesordnung bestimmt das den Vorsitz innehabende Mitglied.

3. Jedes Mitglied kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung verlangen.
4. Anträgen des Rundfunkrats oder der Intendantin/des Intendanten auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.
5. Ergänzungen der Tagesordnung nach Beginn der Frist des Artikels 16 Absatz 1 bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats.

**Artikel 18**  
**Audio-/Videokonferenz und**  
**schriftliches Beschlussverfahren**

1. Ist die Durchführung einer Sitzung des Verwaltungsrats in unmittelbarer Anwesenheit seiner Mitglieder nicht möglich oder durch außergewöhnliche äußere Umstände erheblich erschwert, kann der Verwaltungsrat stattdessen im Wege einer Audio-/Videokonferenz ohne unmittelbare Anwesenheit zusammentreten. In diesem Fall ist eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zulässig. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme-, Rede- und Stimmrechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet bleibt. Geheime Abstimmungen dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden.
2. Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die an der Audio-/Videokonferenz teilnehmen beziehungsweise teilgenommen haben.
3. In Ausnahmefällen kann bei besonderer Eilbedürftigkeit durch das den Vorsitz innehabende Mitglied eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats im schriftlichen Verfahren veranlasst werden. Der Vorsitz hat die Voraussetzungen für ein schriftliches Beschlussverfahren bei der Zuleitung der Beschlussvorlage an die Verwaltungsratsmitglieder zu begründen.
4. Das schriftliche Votum der Verwaltungsratsmitglieder über den Beschlussvorschlag ist binnen einer von dem den Vorsitz innehabenden Mitglied festzusetzenden Frist ihm gegenüber mittels schriftlicher Erklärung, die auch per Fax oder digital übermittelt werden kann, abzugeben. Die Frist muss mindestens eine Woche betragen. Sie beginnt am Tage nach Absendung der Beschlussvorlage. Innerhalb der gleichen Frist kann jedes Verwaltungsratsmitglied einer schriftlichen Beschlussfassung widersprechen. Bei Widerspruch eines Verwaltungsratsmitglieds ist eine Beschlussfassung erst in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats zulässig.
5. Das den Vorsitz innehabende Mitglied hat die gemäß Artikel 15 Absatz 3 und 4 der Satzung an Sitzungen des Verwaltungsrats Teilnehmerechtigten durch Übersendung der Unterlagen nach Absatz 1 über die Einleitung eines schriftlichen Beschlussverfahrens zu unterrichten.

**Artikel 19**  
**Sitzungsprotokoll**

1. Über Wahlen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung.
3. Die genehmigte Niederschrift ist den Teilnehmerechtigten zuzuleiten.

**Artikel 20**  
**Ausschüsse**

1. Der Verwaltungsrat kann ständige Ausschüsse und Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.
2. Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor.
3. Den Ausschüssen können nur Mitglieder des Verwaltungsrats angehören. Die Intendantin/der Intendant, die Stellvertretende Intendantin/der Stellvertretende Intendant und die Direktorinnen und Direktoren können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Sie können sich vertreten lassen und zur Beratung Mitarbeitende des NDR hinzuziehen.
4. Die Regelungen in Artikel 18 gelten entsprechend.

**4. Gemeinsame Vorschriften für Rundfunkrat,  
Landesrundfunkrat und Verwaltungsrat**

**Artikel 21**  
**Transparenz der Gremienarbeit**

1. Die Organisationsstruktur der Gremien (Rundfunkrat, Landesrundfunkräte, Verwaltungsrat sowie ihre jeweiligen Ausschüsse) ist ebenso wie ihre personelle Zusammensetzung zu veröffentlichen.
2. Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrats, der Landesrundfunkräte und des Verwaltungsrats sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen zu veröffentlichen. Im Anschluss an die Gremiensitzungen sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen und ihrer vorbereitenden Ausschüsse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Online-Angebot des NDR ist ausreichend.

### **Artikel 22** **Schriftform**

Das Schriftformerfordernis der Artikel 5 bis 20 dieser Satzung ist erfüllt, wenn die jeweiligen Unterlagen per Brief, Fax, Mail oder auf sonst geeignete elektronische Weise übersandt oder zugänglich gemacht werden.

### **Artikel 23** **Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats**

1. Vor Beschlussfassung im Verwaltungsrat und Rundfunkrat über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds ist diesem die Möglichkeit zur mündlichen Äußerung vor dem jeweiligen Gremium zu geben.
2. Der Antrag des Verwaltungsrats gemäß § 27 Absatz 2 und der Beschluss des Rundfunkrats gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 3 des Staatsvertrags sind zu begründen und dem betroffenen Mitglied zur Kenntnis zu geben.
3. Ein Beschluss des Rundfunkrats über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds darf nur gefasst werden, wenn die Angelegenheit entsprechend Artikel 9 Absatz 1 Alternative 1 der Satzung auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### **Artikel 24** **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Auslagenpauschale, Reisekosten**

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 630,00.
2. Die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 1.045,00, die stellvertretenden Vorsitzenden eine solche in Höhe von € 840,00 monatlich. Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Rundfunkrats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 630,00 monatlich.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie an Sitzungen bzw. Tagungen des Rundfunkrats gemäß Artikel 6 Absatz 3 und der Landesrundfunkräte gemäß Artikel 12 Absatz 2 ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von € 67,00.
4. Die Mitglieder des Vorstands des Rundfunkrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen bzw. Tagungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse, des jeweiligen Landesrundfunkrats sowie an Sitzungen des Verwaltungsrats gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Satzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von € 67,00 pro Sitzungstag. Gleiches gilt für den Vorstand des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologie des Rundfunkrats bei Teilnahme an Sitzungen des Finanzausschusses des Verwaltungsrats sowie für den Vorstand des Finanzausschusses des Verwaltungsrats bei Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologie des Rundfunkrats.

5. Das eine Sitzung oder Tagung leitende Mitglied des Vorstands des Rundfunkrats erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von € 132,00 pro Tag. Das eine Sitzung des Landesrundfunkrats leitende Mitglied erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von € 400,00 pro Sitzungstag.
6. Mitgliedern des Rundfunkrats, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, steht für die Teilnahme an Sitzungen bzw. Tagungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse sowie des jeweiligen Landesrundfunkrats ein Sitzungsgeld in Höhe von € 300,00 pro Sitzungstag sowie eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von € 100,00 zu. Satz 1 gilt bei Ausschusssitzungen nur für die jeweils stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Mitglieder des Rundfunkrats, die in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten, die vom Rundfunkrat oder seinen Ausschüssen durch Beschluss für einen befristeten Zeitraum mit konkretem Auftrag eingesetzt wurde, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von € 100,00 pro Sitzungstag. Die Mitglieder, die die Leitung einer Arbeitsgruppe übernehmen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von € 150,00 pro Sitzungstag; dies gilt nur, sofern die Mitglieder nicht bereits eine Aufwandsentschädigung erhalten.
8. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tag statt, wird das Sitzungsgeld insgesamt nur einmal gezahlt.
9. Vom Rundfunkrat oder Verwaltungsrat durch Beschluss in andere Gremien außerhalb des NDR entsandte Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von € 300,00 pro Sitzungstag dieses Gremiums, Mitgliedern der Gremien, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, steht ein Sitzungsgeld in Höhe von € 132,00 zu. Das Sitzungsgeld entfällt ganz oder teilweise, sofern für die Mitglieder dieses Gremiums von anderer Seite ein Sitzungsgeld gezahlt wird.
10. Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 sowie die Sitzungsgelder gemäß Absatz 3 bis 6 erhöhen sich zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungsausgaben aller privaten Haushalte (Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes) im vorvergangenen Kalenderjahr. Die Vorsitzenden von Rundfunk- und Verwaltungsrat informieren die jeweiligen Gremienmitglieder über die erfolgte Anpassung.
11. Die Zahlung von Reisekosten, Tagegeldern und Übernachtungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen sowie Dienstreisen wird durch eine Reisekostenordnung für den Rundfunkrat, die Landesrundfunkräte und den Verwaltungsrat geregelt. Sie wird vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats erlassen.

### **Artikel 25** **Gremiengeschäftsstelle**

1. Für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat wird eine gemeinsame Geschäftsstelle in Hamburg eingerichtet.
2. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden auf Vorschlag der Vorsitzenden von Rundfunkrat und Verwaltungsrat von der Intendantin/dem Intendanten eingestellt und entlassen.

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle vertreten sich gegenseitig.

3. Die Vorsitzenden von Rundfunkrat und Verwaltungsrat üben für ihre jeweiligen Aufgaben gegenüber den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle das fachliche Weisungsrecht aus. Im Übrigen ist die Intendantin/der Intendant die bzw. der Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
4. Die administrativen Aufgaben der Landesrundfunkräte werden durch die Sekretariate der jeweiligen Landesfunkhausdirektoren oder Landesfunkhausdirektorinnen wahrgenommen, soweit sie nicht über die gemeinsame Gremiengeschäftsstelle abgewickelt werden.

## 5. Geschäftsleitung

### Artikel 26

#### Aufgaben der Intendantin/des Intendanten und der Stellvertretenden Intendantin/des Stellvertretenden Intendanten

1. Der Norddeutsche Rundfunk wird nach Maßgabe des Staatsvertrags von der Intendantin/dem Intendanten, und in Vertretung von der Stellvertretenden Intendantin/dem Stellvertretenden Intendanten geleitet.
2. Die Stellvertretende Intendantin/der Stellvertretende Intendant wird von dem dienstältesten Direktor oder der dienstältesten Direktorin vertreten.

### Artikel 27

#### Direktorinnen und Direktoren

1. Direktorinnen und Direktoren im Sinne von § 30 Absatz 1 des NDR Staatsvertrags sind:
  1. Die Direktorin/der Direktor des Landesfunkhauses Hamburg
  2. Die Direktorin/der Direktor des Landesfunkhauses Mecklenburg-Vorpommern
  3. Die Direktorin/der Direktor des Landesfunkhauses Niedersachsen
  4. Die Direktorin/der Direktor des Landesfunkhauses Schleswig-Holstein
  5. Die Programmdirektorin/der Programmdirektor Geschäftsbereich I
  6. Die Programmdirektorin/der Programmdirektor Geschäftsbereich II
  7. Die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor
  8. Die Justitiarin/der Justitiar
  9. Die Produktionsdirektorin/der Produktionsdirektor
2. Die Geschäftsbereiche der Direktorinnen und Direktoren ergeben sich aus den jeweiligen Dienstbezeichnungen und aus der Organisationsstruktur der jeweiligen Direktionen.
3. Mehrere Geschäftsbereiche können durch eine Direktorin oder einen Direktor wahrgenommen werden.

4. Die Rechtsverhältnisse der Direktorinnen und Direktoren sind durch Sonderverträge zu regeln. Bei der ersten Anstellung darf ihre Amtszeit die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist zulässig.

### Artikel 28

#### Zeichnungsrecht

1. Zur Vertretung der Anstalt bedarf die Intendantin/der Intendant der Mitzeichnung der Stellvertretenden Intendantin/des Stellvertretenden Intendanten oder einer oder eines der in Artikel 27 Absatz 1 genannten Direktorinnen oder Direktoren.
2. Im Falle der Verhinderung der Intendantin/des Intendanten gilt die Regelung des Artikels 26.
3. In der Regel soll die Direktion zur Mitunterzeichnung hinzugezogen werden, in dessen Aufgabenbereich die Angelegenheit fällt.
4. Die Regelungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für die Erteilung von Vollmachten. Ihr Umfang - unter Einschluss des Rechts zur Erteilung von Untervollmachten - muss sich aus der Vollmachtsurkunde ergeben.
5. Bevollmächtigte können nur in Gemeinschaft mit zur Vertretung befugten Mitarbeitenden oder mit bevollmächtigten Mitarbeitenden zeichnen. Für Fälle, in denen eine Mitzeichnung unmöglich oder unverhältnismäßig ist, kann nach Maßgabe der Dienstanweisung über Zeichnungsberechtigungen eine Einzelvollmacht erteilt werden, die auf die dort genannten Fälle zu begrenzen ist. Für diese Fälle ist auch die Erteilung einer Untervollmacht durch eine entsprechend bevollmächtigte Mitarbeitende möglich.
6. Die Zweitschriften der Vollmachtsurkunden und Untervollmachtsurkunden werden bei der Justitiarin/dem Justitiar des Norddeutschen Rundfunks hinterlegt. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, können eine Liste der bevollmächtigten Mitarbeitenden abfordern.
7. Vom Prinzip der Schriftlichkeit (Zeichnung) können für Fälle, in denen seine Einhaltung unmöglich oder unverhältnismäßig ist, Ausnahmen durch die Dienstanweisung über Zeichnungsberechtigungen zugelassen werden.

### Artikel 29

#### Projekt- und Finanzkontrolle

1. Die begleitende Projekt- und Finanzkontrolle gemäß § 30 Absatz 7 des Staatsvertrags wird wie folgt durchgeführt:
  - a) Die Projektkontrolle obliegt der für das Projekt jeweils zuständigen Direktion,
  - b) die Finanzkontrolle erfolgt in der Hauptabteilung Finanzen.
2. Näheres regelt die Finanzordnung.

### III. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

#### Artikel 30 Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr)

Das Wirtschaftsjahr des Norddeutschen Rundfunks ist das Kalenderjahr.

#### Artikel 31 Feststellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans

1. Die Intendantin/der Intendant hat bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres den Entwurf des Wirtschaftsplans den Landesrundfunkräten und dem Verwaltungsrat vorzulegen.
2. Die Landesrundfunkräte können bis zum 15. November des Jahres Stellungnahmen gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 1 des NDR Staatsvertrags der Intendantin/dem Intendanten und dem Verwaltungsrat zuleiten. Diese Stellungnahmen sind vom Verwaltungsrat und von der Intendantin/dem Intendanten bei der Beratung des Wirtschaftsplans zu berücksichtigen.
3. Der Verwaltungsrat hat bis zum 1. Dezember des Jahres den von ihm festgestellten Wirtschaftsplan mit den Stellungnahmen der Landesrundfunkräte dem Rundfunkrat vorzulegen.
4. Hat der Rundfunkrat Änderungswünsche, so kann er mit 2/3 Mehrheit den Wirtschaftsplan zur erneuten Feststellung an den Verwaltungsrat zurückverweisen.
5. Der Verwaltungsrat hat den Wirtschaftsplan innerhalb von drei Wochen erneut festzustellen und dem Rundfunkrat wieder vorzulegen.
6. Findet auch dieser Wirtschaftsplan im Rundfunkrat nicht die gemäß §§ 19 Absatz 3 Nummer 4, 22 Absatz 3 Satz 3 des Staatsvertrags erforderliche Mehrheit, so gilt der Wirtschaftsplan mit den Auflagen des Rundfunkrats gemäß Absatz 4 als festgestellt und genehmigt.

#### Artikel 32 Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts

Nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Rundfunkrat ist innerhalb von 3 Monaten eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts im Internetangebot des NDR zu veröffentlichen.

### IV. Satzungsänderung

#### Artikel 33

1. Die Satzung kann durch Beschluss des Rundfunkrats mit 2/3 Mehrheit geändert werden.
2. Will der Rundfunkrat die Satzung ändern, hat er vorher den Verwaltungsrat zu hören.

3. Der Verwaltungsrat kann Änderungen der Satzung vorschlagen.

#### Artikel 34 Gebührensatzung

Der NDR ist nach § 47 NDR Staatsvertrag verpflichtet, Informationszugang zu gewähren. Für die Bereitstellung von Informationen werden Kosten erhoben. Hierüber ist eine Satzung nach § 19 Absatz 3 Ziff. 1 NDR Staatsvertrag zu erlassen. Die Regelungen in Artikel 33 gelten hierfür entsprechend.

### V. Übergangsbestimmung und Inkrafttreten der Satzung

#### Artikel 35 Übergangsbestimmung

1. Nach § 51 NDR Staatsvertrag bleiben die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Rundfunkrats, des Verwaltungsrats und ihrer jeweiligen Ausschüsse bis zum Ablauf der jeweils laufenden Amtsperiode unberührt. Daher gelten bis zum Ablauf der jeweils laufenden Amtsperiode in Abweichung von Artikel 24 der Satzung für die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsentgelt folgende Regelungen:
  2. Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 630,49. Die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung von € 1.047,72, die stellvertretenden Vorsitzenden eine solche von € 839,76 monatlich.
  3. Die Mitglieder des Rundfunkrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse, des jeweiligen Landesrundfunkrats sowie an Sitzungen des Verwaltungsrats gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Satzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von € 67,12 pro Sitzungstag. Satz 1 gilt bei Ausschusssitzungen nur für die jeweils stimmberechtigten Mitglieder. Das den Vorsitz innehabende Mitglied des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse erhält für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von € 131,65 pro Tag.
  4. Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme von Mitgliedern des Verwaltungsrats an Sitzungen des Verwaltungsrats, seiner Ausschüsse, des Rundfunkrats und der Landesrundfunkräte.
  5. Absatz 3 Satz 1 gilt ebenso entsprechend für den Vorstand des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologien des Rundfunkrats, wenn er an Sitzungen des Finanzausschusses des Verwaltungsrats teilnimmt, und für den Vorstand des Finanzausschusses des Verwaltungsrats, wenn er an Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologien des Rundfunkrats teilnimmt.
  6. Nimmt ein Mitglied des Rundfunkrats, eines Landesrundfunkrats oder des Verwaltungsrats am gleichen Tage an mehreren Sitzungen teil, wird Sitzungsgeld insgesamt nur einmal gezahlt.
  7. Vom Rundfunkrat oder Verwaltungsrat durch Beschluss in andere Gremien außerhalb des NDR entsandte Mitglieder erhal-

ten für Sitzungen, an denen sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von € 131,65 pro Sitzungstag dieses Gremiums. Das Sitzungsgeld entfällt ganz oder teilweise, sofern für die Mitglieder dieses Gremiums von anderer Seite ein Sitzungsgeld gezahlt wird.

8. Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 sowie die Sitzungsgelder gemäß Absatz 2 bis 4 und 6 erhöhen sich zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungsausgaben aller privaten Haushalte (Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes) im vorvergangenen Kalenderjahr. Die Vorsitzenden von Rundfunk- und Verwaltungsrat informieren die jeweiligen Gremienmitglieder über die erfolgte Anpassung.
9. Die Zahlung von Reisekosten, Tagegeldern und Übernachtungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen sowie Dienstreisen wird durch eine Reisekostenordnung für den Rundfunkrat, die Landesrundfunkräte und den Verwaltungsrat geregelt. Sie wird vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats erlassen.

#### **Artikel 36**

1. Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.
2. Sie wird in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bekannt gegeben.
3. Die Satzung des Norddeutschen Rundfunks vom 26. Januar 2007 tritt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

## **Jahresabschluss 2020**

### **Bekanntmachung des Norddeutschen Rundfunks (NDR)**

Vom 28. Oktober 2021



NORDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS, HAMBURG  
Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) für das Geschäftsjahr 2020

	€	Vorjahr T€	€	Vorjahr T€	€	Vorjahr T€
<b>1. Erträge aus Rundfunkbeiträgen</b>	973.293.558,80	971.966		971.966	7.166.574,43	9.581
<b>2. Umsatzerlöse</b>	78.621.243,60	94.338		94.338	53.953.378,55	45.347
<b>3. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Produktionen</b>	43.064.700,80	-675		-675	0,00	0
<b>4. Sonstige betriebliche Erträge</b>	21.364.839,78	23.882		23.882	326.212,45	389
<b>5. Personalaufwand</b>						
a. Löhne und Gehälter	270.020.569,34	288.931		288.931		
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	46.236.201,42	46.563		46.563		
c. Aufwendungen für Altersversorgung	123.828.718,50	170.321		170.321		
<b>6. Aufwendungen für bezogene Leistungen/Materialaufwand</b>	440.085.489,26	485.815		485.815	6.293.437,65	6.334
a. Aufwendungen für bezogene Leistungen						
- Urheber-, Leistungs- und Herstellervergütungen	268.571.264,36	252.192		252.192		
- Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen	175.792.036,77	169.338		169.338		
- Produktionsbezogene Fremdleistungen	16.268.969,12	22.550		22.550		
- Produktionsbezogene Fremdleistungen	460.632.270,25	444.080		444.080		
b. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	8.554.578,79	10.177		10.177		
c. Technische Leistungen für die Rundfunkversorgung	42.071.028,28	38.499		38.499		
<b>7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>	511.257.877,32	492.756		492.756	-73.486.271,25	-152.127
	40.547.802,26	43.094		43.094		
<b>8. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>					11.687,59	330
a. Aufwendungen für den Beitragsantrag	31.671.420,31	31.395		31.395		
b. Übrige betriebliche Aufwendungen	162.500.153,72	169.419		169.419		
<b>9. Zuwendungen gemäß Staatsvertrag</b>						
a. Zuwendungen zum Finanzausgleich	17.413.951,63	17.227		17.227		
b. Zuwendungen KEF	117.041,34	116		116		
c. Zuwendungen zur Strukturhilfe	4.641.530,34	4.665		4.665		
	22.172.523,31	22.008		22.008		
					-73.497.958,84	-152.457

**NORDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS,  
HAMBURG****Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020****A N H A N G****1. JAHRESABSCHLUSS**

Der NDR, eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg, ist nach § 32 Abs. 2 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk verpflichtet, den Jahresabschluss einschließlich des dazugehörenden Lageberichtes in Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach einem ARD-einheitlichen Schema, das rundfunkspezifische Besonderheiten berücksichtigt. Der NDR verwendet in der Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren.

**2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN, WÄHRUNGSUMRECHNUNG**

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie die **Sachanlagen** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen bilanziert. Es wird nach der linearen Methode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Wirtschaftsgüter des abnutzbaren beweglichen Anlagevermögens, die zu einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungskosten den Betrag von 250 €, nicht aber 1.000 € (jeweils exkl. Umsatzsteuer) übersteigen, werden in einem jahresbezogenen Sammelposten erfasst. Dieser wird über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben.

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen** und **Beteiligungen** werden zu Anschaffungskosten aktiviert.

Die Posten des **Sondervermögens Altersversorgung** werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

Wertpapiere:	Anschaffungskosten
Deckungswert Rückdeckungsversicherung:	Deckungskapital

Die **sonstigen Ausleihungen** werden zum Nennwert bilanziert.

Das **Programmvermögen** wird entsprechend dem ARD-einheitlichen Bilanzgliederungsschema als eigener Posten zwischen Anlage- und Umlaufvermögen ausgewiesen. Die noch nicht ausgestrahlten Produktionen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten sind zu Einzel- und anteiligen Gemeinkosten angesetzt (Fremdleistungen, nachgewiesen durch Eingangsrechnungen, Honorarabrechnungen etc. sowie anteilige Betriebskosten, nachgewiesen durch Leistungsaufschreibungen, bewertet zu Verrechnungspreisen). **Fernsehproduktionen** werden, soweit sie wiederholungsfähig sind, nach ihrer Erstsendung um 90 % des ursprünglichen Ansatzes abgeschrieben. Die verbleibenden 10 % werden in den folgenden drei Jahren abgeschrieben. Die nicht wiederholungsfähigen Produktionen werden nach ihrer Erstsendung vollständig abgeschrieben. Nicht sendefähiges Programmvermögen wird aus dem Programmvorrat ausgebucht. Die Aktivierung von **Hörfunkproduktionen** hat wegen ihrer Geringfügigkeit keinen Einfluss auf das Jahresergebnis und die Rechnungslegung. Unter Bezugnahme auf den Bilanzierungsgrundsatz der Wesentlichkeit wird daher auf eine Aktivierung von Hörfunkproduktionen verzichtet.

Im Gegensatz zum Vorjahr wurden die Anzahlungen auf Auftrags- und Koproduktionen im Geschäftsjahr 2020 nicht als geleistete Anzahlungen Fernsehen, sondern direkt als Aufwand auf Kostenträger erfasst. Die Aktivierung erfolgte zum Bilanzstichtag als unterfertigte Produktionen, so dass sich eine Verschiebung zwischen den geleisteten Anzahlungen und den unfertigen Produktionen ergibt, die in der Bilanz unter dem Programmvermögen ausgewiesen werden. Sportlizenzen und Abschlagszahlungen für die DEGETO wurden weiterhin als geleistete Anzahlungen ausgewiesen. Diese Anpassung erfolgte in Vorbereitung auf die angestrebte Prozessharmonisierung im Rahmen des (D)ein SAP-Projektes.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** werden mit Durchschnittspreisen bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigungen für das Ausfallrisiko angesetzt.

**Rückstellungen** werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zukünftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssätze verwendet, die im Regelfall dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre entsprechen.

Die Berechnungen der Rückstellungen für Pensionen erfolgen nach der PUC-Methode (Anwartschaftsbarwertverfahren „Projected Unit Credit Method“) auf Basis der Richttafeln 2018G von Heubeck, einer angenommenen Dynamik von Entgelten in Höhe von 2 % (Vorjahr: 2 %) und Renten in Höhe von 1 % (Vorjahr: 1 %) sowie mit einem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre von 2,30 % (Vorjahr: 2,71 %), der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der NDR nimmt das Wahlrecht gem. Artikel 67 Abs. 1 EGHGB für die Verteilung des sich aus der Neubewertung der Pensionsrückstellungen ergebenden Unterschiedsbetrages über maximal 15 Jahre in Anspruch.

Zur Sicherstellung eines ARD-einheitlichen Bilanzausweises weist der NDR die Pensionsrückstellungen für die rechtlich nicht selbständigen Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben (GSEA) in den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen aus.

Die **Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen** decken alle Risiken ab, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren.

Die **Rückstellung für Jubiläumsverpflichtungen** entspricht einem versicherungsmathematischen Gutachten vom 29. Januar 2021. Den Berechnungen liegen die Heubeck-Richttafeln 2018G unter Verwendung eines Rechnungszinses von 1,6 % p.a. (Vorjahr: 1,97 %) zugrunde. Eine Fluktuation wurde nicht berücksichtigt.

**3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ**

3.1. Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ist aus dem Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) ersichtlich.

In den **immateriellen Vermögensgegenständen** und im **Sachanlagevermögen** werden Anlagegegenstände nur mit den auf den NDR entfallenden Anteilen ausgewiesen. Die Anteile des NDR für ARD-aktuell, das ARD-TV-Leitungsbüro und für das KEF-Büro werden nach dem im Jahr des Zugangs jeweils gültigen Verteilungsschlüssel ermittelt und erfasst.

Der **Anteilsbesitz des NDR** ist in der Anlage zum Anhang aufgeführt.

Für die Entwicklung der **Anteile an verbundenen Unternehmen** sowie der **Beteiligungen** verweisen wir auf den Anlagenspiegel.

Das **Sondervermögen Altersversorgung** dient der Erfüllung der Versorgungsansprüche und besteht zum 31. Dezember 2020 aus:

	<b>Mio. €</b>
Investmentfonds	680,4
Deckungswert Rückdeckungsversicherung	<u>531,8</u>
	<b><u>1.212,2</u></b>

Die **Investmentfonds** werden in einem Masterfonds mit vier Teilsegmenten geführt. Im Berichtsjahr wurden keine Ausschüttungen vorgenommen. Der Buchwert liegt unverändert bei 680,4 Mio. €, der Marktwert beläuft sich zum 31. Dezember 2020 auf 724,1 Mio. €. Die Anlagen in den Teilsegmenten entfallen zu 73,6 % auf Renten, zu 17,4 % auf Aktien und zu 9,0 % auf sonstiges Vermögen (Barvermögen, Zinsansprüche, Futures). Der **Deckungswert** enthält mit 301,8 Mio. € (Vorjahr: 260,5 Mio. €) den NDR Anteil am Deckungskapital der Baden-Badener Pensionskasse VVaG, mit 223,0 Mio. € (Vorjahr: 225,5 Mio. €) den Deckungswert der Rückdeckungsversicherung HDI und mit 7,1 Mio. € (Vorjahr: 6,0 Mio. €) den Anteil am Deckungskapital des Zentralen Beitragsservice (ZBS).

3.2. Sämtliche **Forderungen** sind im Jahr 2021 fällig.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>Vorjahr</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
- gegen Rundfunkanstalten der ARD und das ZDF	4.174	5.062
- gegen Rundfunkteilnehmer	108.615	123.264
- sonstige	<u>2.196</u>	<u>2.674</u>
	<b><u>114.985</u></b>	<b><u>131.000</u></b>

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** betreffen mit T€ 5.530 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und mit T€ 3.348 sonstige Vermögensgegenstände.

Die **Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** beinhalten kein Darlehen (Vorjahr: 8 Mio. €) an ein verbundenes Unternehmen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 8.454 T€ haben eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

### 3.3 Rücklagen

Der NDR hat in der Beitragsperiode von 2013 bis 2016 den durch den Wechsel auf das neue Beitragsmodell entstandenen Anteil an den Mehreinnahmen auf Vorgabe der KEF in eine Rücklage für Beitragsmehrerträge in Höhe von 156,1 Mio. € eingestellt. Diese Rücklage ist mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in eine Gewinnrücklage umgewidmet worden und wurde über einen Zeitraum von 4 Jahren mit 39,0 Mio. € p.a. vollständig aufgelöst.

Der NDR hat im Berichtsjahr für die Beitragsperiode ab 2017 der Rücklage für Beitragsmehrerträge (Stand per 31. Dezember 2019: 1,8 Mio. €) einen Betrag in Höhe von 16,5 Mio. € zugeführt. Gleichzeitig wurde ein Betrag in Höhe von 3,1 Mio. € entnommen, um damit die Mehraufwendungen aus dem Kompromiss mit den Kabelanbietern zu finanzieren, die im Rundfunkbeitrag nicht berücksichtigt sind. Im Ergebnis verbleiben damit 15,2 T€ per 31. Dezember 2020 in der Rücklage Beitragsmehrerträge.

- 3.4. Der NDR hat einen **Sonderposten aus Zuwendungen Dritter** für Rundfunkbeitragsanteile gebildet, die unmittelbar beim NDR verbleiben bzw. von den Medienanstalten der Staatsvertragsländer zurückfließen und die einer durch Landesgesetze festgelegten Zweckbindung unterliegen.

Der Sonderposten setzt sich für die Staatsvertragsländer wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>Vorjahr</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Hamburg	602	355
Schleswig-Holstein	1.166	1.165
Mecklenburg-Vorpommern	314	318
Niedersachsen	<u>2.933</u>	<u>2.551</u>
	<u><b>5.015</b></u>	<u><b>4.389</b></u>

- 3.5. In den **Rückstellungen für Pensionen** und ähnliche Verpflichtungen sind Pensionsrückstellungen für Mitarbeiter rechtlich nicht selbständiger Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben in Höhe des auf den NDR entfallenden Anteils von 57.935 T€ (Vorjahr: 53.080 T€), Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen in Höhe von 84.563 T€ (Vorjahr: 76.417 T€) und Rückstellungen für Sterbegeldverpflichtungen in Höhe von 547 T€ (Vorjahr: 543 T€) enthalten.

Vom Wahlrecht des Art. 67 Abs. 1 EGHGB, den Aufwand aus der Umstellung (186,6 Mio. €) über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren zu verteilen, wird Gebrauch gemacht. Im Berichtsjahr wurden 12,4 Mio. € (Vorjahr: 12,4 Mio. €) in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen als Aufwendungen nach Artikel 67 Abs.1 und Abs. 2 EGHGB erfasst. Zum Abschlussstichtag beläuft sich die Unterdeckung auf 49,8 Mio. €.

Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt 190.2 Mio. € (Vorjahr: 185,7 Mio. €).

- 3.6. Die **sonstigen Rückstellungen** in Höhe von 158,5 Mio. € (Vorjahr: 141,5 Mio. €) enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für den NDR-Anteil an Pensionsrückstellungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von rechtlich selbständigen Gemeinschaftseinrichtungen, Rückstellungen für freie Tage, Mehrarbeit und Urlaub sowie für Bestandsschutzleistungen, Rückstellungen für Rundfunkbeiträge, für künftige Jubiläumsaufwendungen, Kosten des Personalkonzeptes NDR UP (Umbau Personal), Risiken aus Kabeleinspeisungsentgeltabrechnungen und für ausstehende Rechnungen.

- 3.7. Die **Verbindlichkeiten** in Höhe von 54,6 Mio. € (Vorjahr: 63,9 Mio. €) haben mit Ausnahme der sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 44 T€ sämtlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 44 T€ (Vorjahr: 0,2 Mio. €) haben eine Restlaufzeit von über einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b> <b>T€</b>	<b>Vorjahr</b> <b>T€</b>
- gegen Rundfunkanstalten der ARD	5.941	2.957
- sonstige	<u>21.876</u>	<u>23.997</u>
	<b><u>27.817</u></b>	<b><u>26.954</u></b>

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

- 3.8. Die **sonstigen finanziellen Verpflichtungen** setzen sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

	bis 1 Jahr T€	> 1 bis 5 Jahre T€	> 5 Jahre T€	Gesamt T€
Bestellobligo für Sachanlagen	18.410			18.410
Obligo aus Miet-, Wartungs- und Dienstleistungsverträgen	6.591	39.840	27.239	73.670
Verpflichtungen aus DVB-T-Versorgungsvertrag	9.975	29.572		39.548
Verpflichtungen aus Satellitenvertrag SES Astra und Eutelsat	4.729	13.471		18.200
Verpflichtungen aus der Bereitstellung und Überlassung von Rundfunknetzen (HybNet, RuNet)	8.765	27.208		35.973
Verpflichtungen aus Sportrechte-Verträgen	44.684	94.416		139.100
Verpflichtungen aus Programmbeschaffungsverträgen DFS	13.067	6.533		19.600
Verpflichtungen aus Kabelein Speiseverträgen	4.572	18.287	13.715	36.574
übrige Verpflichtungen jeweils unter 10,0 Mio. €	4.417	6.905	1.286	12.608
	<b>115.210</b>	<b>236.233</b>	<b>42.240</b>	<b>393.683</b>

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen beliefen sich zum vorangegangenen Bilanzstichtag auf insgesamt rd. 385,1 Mio. € und wiesen in ihrer Zusammensetzung keine wesentlichen Abweichungen auf.

- 3.9. Der NDR ist Mitglied der Pensionskasse für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten VVaG (PK). Die PK ist eine Versorgungseinrichtung der freien Mitarbeiter\*innen der deutschen Rundfunkanstalten und hat den Zweck, Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Satzung und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) zu gewähren. Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge (BetrAVG) steht der NDR für die sich nach Maßgabe der Satzung und AVB der PK ergebenden Leistungen, soweit diese Leistungen durch die Arbeitgeber finanziert sind, ein.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERTRAGS- UND AUFWANDSRECHNUNG (GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG)**

- 4.1. Der NDR stellt im Hinblick auf eine ARD-einheitliche Darstellung die Erträge aus Rundfunkbeiträgen nach Abzug der Anteile der Landesmedienanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF in dem Posten „Erträge aus Rundfunkbeiträgen“ netto dar. Die Umsatzerlöse bestehen im Wesentlichen aus Kostenerstattungen.
- 4.2. Die direkten **Aufwendungen und Erträge für ARD-aktuell, das ARD-TV-Leitungsbüro sowie für das KEF-Büro der ARD** werden jeweils gesondert geplant und abgerechnet. Die Federführung für diese Gemeinschaftsaufgaben liegt beim NDR. Die auf die Gemeinschaftsaufgaben entfallenden direkten Aufwendungen und Erträge werden beim NDR in einem gesonderten Geschäftsbereich gebucht. Der nach der Abrechnung auf den NDR entfallende Kostenanteil wird unter dem Posten „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ und „sonstige betriebliche Aufwendungen“ mit insgesamt 9.090 T€ ausgewiesen.
- 4.3. An **periodenfremden Erträgen**, die unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen werden, sind im Geschäftsjahr 3,8 Mio. € angefallen (Vorjahr: 5,2 Mio. €). Diese betreffen im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen in Höhe von 2,4 Mio. €.
- 4.4. In den Aufwendungen für bezogene Leistungen sind **periodenfremde Aufwendungen** aus der Zuführung zur Rückstellung für Risiken aus Kabeleinspeisungsentgeltabrechnungen für die Jahre 2014-2019 in Höhe von 4,3 Mio. € enthalten.
- 4.5. Das Finanzergebnis in Höhe von -3,5 Mio. € (Vorjahr: -12,8 Mio. €) ist wesentlich durch die Aufzinsungsbeträge aus der Bewertung von Pensionsrückstellungen bestimmt.
- 4.6. Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer) belasten im Umfang von 6.293 T€ das Ergebnis der Betriebe gewerblicher Art. Darin enthalten sind Erträge aus Steuerrückerstattungen sowie aus der Auflösung von Steuerrückstellungen in Höhe von 7 T€.
- 4.7. Das Jahresergebnis von -73,5 Mio. € mindert das anstaltseigene Kapital.

## 5. SONSTIGE ANGABEN

- 5.1. Die **durchschnittliche Arbeitnehmerzahl** ergibt sich aus den Planstellen, die beim NDR, bei ARD-aktuell, dem ARD-TV-Leitungsbüro sowie bei dem KEF-Büro der ARD im Jahresdurchschnitt besetzt sind (Ermittlung durch Viertelung der kumulierten Quartalsendstände):

	<b>Vollzeit</b>		<b>Teilzeit</b>		<b>Gesamt</b>	
	<b>2020</b>	<b>(Vorjahr)</b>	<b>2020</b>	<b>(Vorjahr)</b>	<b>2020</b>	<b>(Vorjahr)</b>
NDR	2.579	(2.649)	884	(853)	3.463	(3.502)
ARD-aktuell	238	(233)	91	(96)	329	(329)
ARD-TV-Leitungsbüro	14	(14)	1	(1)	15	(15)
KEF-Büro der ARD	6	(5)	1	(-)	7	(5)
<b>Gesamt</b>	<b>2.837</b>	<b>(2.901)</b>	<b>977</b>	<b>(950)</b>	<b>3.814</b>	<b>(3.851)</b>

Darüber hinaus wurden im NDR im Jahr 2020 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Es bestanden folgende Vertragsarten: Ausbildungsverträge (287), Berufsanfänger/-innen (28), projektbezogene Zeitverträge (81), Qualifikationsverträge (50), Umschulung (10), Verträge mit Ortskräften im Ausland (34).

- 5.2. Die **Gesamtbezüge der Mitglieder der Aufsichtsorgane** (Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen) betreffen mit 507 T€ (Vorjahr: 503 T€) den Rundfunkrat und mit 109 T€ (Vorjahr: 111 T€) den Verwaltungsrat.
- 5.3. Die **Gesamtbezüge des Intendanten, des Stellvertretenden Intendanten und der leitenden Angestellten** im Sinne von Artikel 24 der Satzung des NDR betragen 2.692 T€ (Vorjahr: 2.812 T€). Die Gesamtbezüge der früheren Intendanten, Stellvertretenden Intendanten und leitenden Angestellten belaufen sich auf 3.349 T€ (Vorjahr: 2.938 T€). Die für die früheren Intendanten, Stellvertretenden Intendanten und leitenden Angestellten gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften in Höhe von 18.869 T€ berücksichtigen alle Verpflichtungen per 31. Dezember 2020. Die aus der Anwendung der Bewertungsvorschriften des BilMoG erforderliche Neubewertung hat einen Unterschiedsbetrag in Höhe von insgesamt 3.531 T€ ergeben. Der NDR hat davon im Berichtsjahr 235 T€ den Rückstellungen zugeführt, der verbleibende Unterschiedsbetrag beträgt zum 31. Dezember 2020 noch 942 T€.
- 5.4. Der NDR hat im Geschäftsjahr Bezüge für die im **Studio Washington** tätigen Mitarbeiter sowie einen pauschal ermittelten Aufschlag für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung von insgesamt 927 T€ an den WDR, der federführend das HF/FS-Studio Washington betreut, weiterbelastet. Der WDR belastet den NDR anteilig mit 50 % der angefallenen Kosten. Sie werden beim NDR in der Ertrags- und Aufwandsrechnung in dem Posten „Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen“ ausgewiesen.
- 5.5. Der NDR hat für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2020, die Prüfung der Jahresabrechnung über die Aufwendungen für ARD-aktuell inkl. tagesschau.de im Wirtschaftsjahr 2020 sowie die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes zum 31. Dezember 2020 mit dem Abschlussprüfer ein Honorar (inkl. Umsatzsteuer) von insgesamt 107 T€ (Vorjahr: 107 T€) vereinbart.
- 5.6. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben sich keine Ereignisse mit Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben. Zur Auswirkung der Corona-Pandemie auf die künftige Entwicklung verweisen wir auf unsere Ausführungen im Risikobericht des Lageberichtes.

## 5.7. Angabe der Mitglieder der Organe

**Mitglieder des Rundfunkrats (Amtsperiode 2. Juni 2017 - 1. Juni 2022)**

Anke Schwitzer	Vorsitzende
Ute Schwiegershausen	Erste Stellvertretende Vorsitzende
Dr. Günter Hörmann	Zweiter Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Cornelia Nenz	Dritte Stellvertretende Vorsitzende

Fikret Abaci, Landespastor Dirk Ahrens, Detlef Ahting, Dr. Petra Bahr, Prälat Prof. Dr. Felix Bernard, Stefan Bredehöft, Silke Bunnens, Inka Damerau, Steffen Feldmann, Dr. Nico Fickinger, Isa Grossmann, Wolfgang Hasselfeldt, Ursula Helmhold, Catharina Herrmann-Daues, Anke Homann, Angelika Huntgeburch, Ulla Ihnen MdB, Jürgen Jordan, Wolfgang Jüttner, Pastor Thomas Kärst, Sven Klüsener, Rudolf Klüver, Susanne Kremer, Jens-Peter Kruse, Christiane Küchenhof, Elke Löhr, Elke Mader, Dr. Tonja Mannstedt, Prof. Dr. Hubert Meyer, Dr. Fred Mrotzek, Dr. Heike Müller, Regina Müller-Kronbügel, RA Eileen Munro, Jens Nacke MdL, Michael Ott, Uwe Polkaehn, Laura Pooth, Sabine Prilop, Wolfgang Remer, Michael Roof, Prof. Dr. Ursula Rudnick, Dr. Hedda Sander, Klaus Scheerer, Edda Schliepack, Hansjörg Schmidt MdHB, Susanne Schöttke, Mechthild Schramme-Haack, Katja Schroeder, Jutta Schümann, RA Romy Schult, Barbara Sütterlin, Stefanie Szczupak, Berbel Unruh, RA Thomas Volkmann, Pastorin Kirsten Voß

**Mitglieder des Verwaltungsrats (Amtsperiode 14. Juni 2018 – 13. Juni 2023)**

Regina Möller  
Betriebswirtin  
Hamburg

Vorsitzende

Sigrid Keler  
Landesministerin a.D.  
Rostock

Stellvertretende Vorsitzende

Ulf Birch  
Pressesprecher ver.di a.D.  
Hannover

Dr. Thea Dückert  
Gastwissenschaftlerin an der Universität Oldenburg  
Oldenburg

Eckhard Gorka  
Landessuperintendent  
Hildesheim

Uwe Grund  
Vorsitzender DGB Hamburg a.D.  
Hamburg

Elisabeth Heister-Neumann  
Wirtschaftsmediatorin  
Helmstedt

Uta-Maria Kuder  
Landesministerin a.D.  
Raben Steinfeld

Dr. Volker Müller  
Hauptgeschäftsführer der Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.  
Hannover

Karola Schneider  
Rechtsanwältin  
Kiel

Silva Seeler  
Studienrätin  
Buchholz

Dr. Joachim Wege  
Rechtsanwalt  
Plön

**Intendant, Stellvertretender Intendant und leitende Angestellte im Sinne von Artikel 24 der Satzung des NDR**

Lutz Marmor	Intendant bis 12.01.2020
Joachim Knuth	Intendant seit 13.01.2020
Andrea Lütke	Direktorin des Landesfunkhauses Niedersachsen, Stellvertretende Intendantin seit 01.07.2020
Sabine Rossbach	Direktorin des Landesfunkhauses Hamburg
Joachim Böskens	Direktor des Landesfunkhauses Mecklenburg-Vorpommern
Volker Thormählen	Direktor des Landesfunkhauses Schleswig-Holstein
Joachim Knuth	Programmdirektor Hörfunk bis 12.01.2020 und Stellvertretender Intendant vom 01.07.2019 bis 12.01.2020
Katja Marx-Gramsch	Programmdirektorin Hörfunk seit 13.01.2020
Frank Beckmann	Programmdirektor Fernsehen und Kommissarisch Stellvertretender Intendant vom 13.01.2020 bis 30.06.2020
Ulrike Deike	Verwaltungsdirektorin seit 06.01.2020
Dr. Michael Kühn	Justitiar
Sascha Molina	Produktionsdirektor

Hamburg, den 26. August 2021

Joachim Knuth  
(Intendant)

Ulrike Deike  
(Verwaltungsdirektorin)

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen wir wie folgt:

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Norddeutscher Rundfunk Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Norddeutscher Rundfunk Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Norddeutscher Rundfunk Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung des Intendanten und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Der Intendant ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der Intendant verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Intendant dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Intendant verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Intendant verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Intendanten angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Intendanten dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Intendanten angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Intendanten dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Intendanten zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 26. August 2021

Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Dannenbaum  
Wirtschaftsprüfer

Haupt  
Wirtschaftsprüfer

Nach Genehmigung durch den Rundfunkrat wird vorstehender Jahresabschluss hiermit veröffentlicht.

Hamburg, im November 2021

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS													
	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwert				
	Stand 01.01.20	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.20	Stand 01.01.20	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	Umbuchungen	Stand 31.12.20	Stand 31.12.19	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
1. Nutzungsrechte an Gebäuden	3.502.349,39	0,00	3.067.751,29	0,00	434.598,10	3.502.349,39	0,00	3.067.751,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Software u. sonst. Nutzungsrechte	63.671.708,38	2.834.797,57	497.131,25	2.381.061,19	68.390.435,89	57.642.922,38	4.457.011,17	434.981,75	0,00	48.715,09	61.713.666,89	6.676.769,00	6.028.786,00
	67.174.057,77	2.834.797,57	3.564.882,54	2.381.061,19	68.825.033,99	61.145.271,77	4.457.011,17	3.502.733,04	0,00	48.715,09	62.148.264,99	6.676.769,00	6.028.786,00
<b>II. Sachanlagen</b>													
1. Grundstücke, Grundstückegleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	496.247.032,05	7.029.126,93	925.135,35	2.557.183,25	504.908.206,88	320.831.356,27	9.871.517,13	925.135,35	0,00	0,00	329.777.738,05	175.130.468,83	175.415.675,78
2. Technische Anlagen und Maschinen	436.411.312,80	16.359.041,72	10.050.675,16	9.436.717,22	452.156.396,58	378.409.208,80	17.568.014,03	10.024.785,16	0,00	-48.715,09	385.903.722,58	66.252.674,00	58.002.104,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	103.371.995,23	8.636.983,83	7.035.359,96	716.377,10	105.689.996,20	77.892.550,48	8.651.299,93	6.966.361,38	0,00	0,00	79.577.449,03	26.112.547,17	25.479.444,75
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	19.403.755,60	11.490.686,96	67.933,99	-15.091.338,76	15.735.169,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.735.169,81	19.403.755,60
	1.055.434.095,68	43.515.839,44	18.079.104,46	-2.381.061,19	1.078.489.769,47	777.133.115,55	36.090.791,09	17.916.281,89	0,00	-48.715,09	795.258.909,86	283.230.859,81	278.300.980,13
<b>III. Finanzanlagen</b>													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	44.481.483,56	0,00	0,00	0,00	44.481.483,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.481.483,56	44.481.483,56
2. Beteiligungen	359.228,70	0,00	0,00	0,00	359.228,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	359.228,70	359.228,70
3. Sondervermögen Altersversorgung													
a. Wertpapiere	680.371.811,46	0,00	0,00	0,00	680.371.811,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	680.371.811,46	680.371.811,46
b. Deckungswert Rückdeckungsversicherung	492.026.373,52	39.828.244,14	0,00	0,00	531.854.617,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	531.854.617,66	492.026.373,52
Summe 3.	1.172.398.184,98	39.828.244,14	0,00	0,00	1.212.226.429,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.212.226.429,12	1.172.398.184,98
4. Sonstige Ausleihungen	13.710.789,65	3.053.897,83	0,00	0,00	16.764.687,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.764.687,48	13.710.789,65
	1.230.949.686,89	42.882.141,97	0,00	0,00	1.273.831.828,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.273.831.828,86	1.230.949.686,89
<b>ANLAGEVERMÖGEN gesamt</b>	2.353.557.840,34	89.232.778,98	21.643.987,00	0,00	2.421.146.632,32	838.278.387,32	40.547.802,26	21.419.014,93	0,00	0,00	857.407.174,65	1.563.739.457,67	1.515.279.463,02

**Aufstellung des Anteilsbesitzes**

Name und Sitz	Anteile in %	Eigenkapital zum 31.12.2020 T€	Jahres- ergebnis 2020 T€
<b>nordmedia Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen / Bremen mbH, Hannover</b>	20,05	1.093	26 <sup>2</sup>
<b>NDR Media GmbH, Hamburg</b>	100	32.610	7.158
Mittelbare Beteiligungen:			
<b>I. Beteiligungen der NDR Media GmbH</b>			
Deutscher Radiopreis GmbH, Hamburg	50	57	12
ndrb sales & services GmbH, Bremen	50	208	78 <sup>2</sup>
<b>Studio Hamburg GmbH, Hamburg</b>	100	34.230	5.361
<b>II. Beteiligungen der Studio Hamburg GmbH</b>			
<b>Studio Hamburg Produktion Gruppe GmbH, Hamburg</b>	100	4.657	0 <sup>1</sup>
Beteiligungen der Studio Hamburg Produktion Gruppe GmbH, Hamburg			
- LETTERBOX FILMPRODUKTION GMBH, Hamburg	100	125	0 <sup>1</sup>
- REAL FILM Berlin GmbH, Berlin	100	226	0 <sup>1</sup>
- Doclights GmbH, Hamburg	51	1.125	1.012
- Studio Hamburg UK Limited, London	100	14	-146
- Amalia Film GmbH, Grünwald	75	-151	-249
- Riverside Entertainment GmbH, Hamburg	51	-41	-66
- Friday Film GmbH (vormals Ulmen Television GmbH), Berlin	75	-78	-152
- ECO MEDIA TV-Produktion GmbH, Hamburg	50	794	266 <sup>2</sup>
Beteiligungen der LETTERBOX FILMPRODUKTION GMBH, Hamburg			
- Nordfilm GmbH, Kiel	100	129	0 <sup>1</sup>
Beteiligungen der Doclights GmbH, Hamburg			
- Gruppe 5 Filmproduktion GmbH, Köln	25,1	206	180 <sup>2</sup>
- B.vision Media GmbH, Berlin	50	25	-7
Beteiligung der Riverside Entertainment GmbH, Hamburg			
- B. vision Media GmbH, Berlin	50	25	-7
<b>POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH, Hamburg</b>	90	528	0 <sup>1</sup>
Beteiligungen der POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH			
- Polyphon Pictures GmbH, Baden-Baden	100	26	0 <sup>1</sup>
- Klingsor Tele-, Musik- und Filmgesellschaft mbH, Berlin	100	26	0 <sup>1</sup>
- Dokfilm Fernsehproduktion GmbH, Potsdam	50	686	48 <sup>2</sup>
<b>CINECENTRUM Deutsche Gesellschaft für Film- und Fernseh- produktion mbH, Hamburg</b>	100	1.463	0 <sup>1</sup>
Beteiligungen der CINECENTRUM Deutsche Gesellschaft für Film- und Fernsehproduktion mbH			
- Cinecentrum Berlin Film- und Fernsehproduktion GmbH, Berlin	100	26	0 <sup>1</sup>
- Deutsche Wochenschau Pro GmbH, Berlin	50	20	-2
<b>Studio Hamburg Serienwerft GmbH, Lüneburg</b>	100	500	0 <sup>1</sup>
<b>Studio Hamburg Enterprises GmbH, Hamburg</b>	100	103	0 <sup>1</sup>
<b>Studio Berlin GmbH, Berlin</b>	100	25	0 <sup>1</sup>
<b>Studio Hamburg Media Consult International (MCI) GmbH, Hamburg</b>	100	6.726	- <sup>3</sup>
Beteiligungen der Studio Hamburg Media Consult International (MCI) GmbH			
- Studio Hamburg Synchron GmbH, Hamburg	100	203	0 <sup>1</sup>
<b>Studio Hamburg Atelierbetriebs GmbH, Hamburg</b>	100	100	0 <sup>1</sup>
<b>PARK STUDIOS GMBH, Potsdam</b>	100	161	0 <sup>1</sup>
<b>Studio Hamburg Postproduction GmbH, Hamburg</b>	100	100	0 <sup>1</sup>
Beteiligung der Studio Hamburg Postproduction GmbH			
- Sabelli Film- und Fernsehproduktion GmbH, Schwerin	100	120	0 <sup>1</sup>
<b>STUDIOKÜCHE Catering GmbH, Hamburg</b>	100	264	- <sup>3</sup>

1 Ergebnisabführungsvertrag

2 Vorjahres-Eigenkapital und -Ergebnis

3 Inanspruchnahme der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 3 HGB

## **NORDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (NDR)**

### **JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2020 WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG (LAGEBERICHT)**

---

#### **1. Grundlagen der Gesellschaft**

Der NDR ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des am 17./18. Dezember 1991 zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschlossenen Staatsvertrages unter Berücksichtigung des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 1./2. Mai 2005, in Kraft getreten am 1. August 2005 (im Folgenden: „NDR-Staatsvertrag“). Es gilt die Satzung in der Fassung vom 23. Mai 2014. Weitere wesentliche Rechtsgrundlagen sind der zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bestehende Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 26. Oktober 2018, in Kraft getreten am 1. Mai 2019 (im Folgenden: „Rundfunkstaatsvertrag“) und der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, in der Fassung des Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 16. Dezember 2016, in Kraft getreten am 1. Januar 2017. Diese Verträge enthalten grundlegende Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk. Darüber hinaus sind in der Finanzordnung für den NDR in der Fassung vom 20. September 2013 die Grundsätze, Verfahren und Zuständigkeiten für die Wirtschaftsführung festgelegt.

Sitz des NDR ist Hamburg. Der NDR unterhält Landesfunkhäuser in Hamburg, Hannover, Kiel und Schwerin sowie Regionalstudios in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die Landesprogramme im Hörfunk, Fernsehen und in Telemedien anbieten. Die Regionalstudios sind dem Funkhaus des Landes zugeordnet, in dem sie betrieben werden.

#### **1.1. Programmauftrag**

Aufgabe des NDR ist die Veranstaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie Telemedienangeboten in den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Rahmen der in den §§ 3 bis 15 des NDR-Staatsvertrages getroffenen Regelungen. Gemeinsam mit Radio Bremen verantwortet der NDR das NDR Fernsehen (Drittes Programm). Der NDR beteiligt sich darüber hinaus mit 17,50 % am Gemeinschaftsprogramm der ARD „Das Erste“ sowie an den digitalen Programmangeboten der ARD, nämlich tagesschau24 (Federführung für die ARD) und ONE. Er hat innerhalb der ARD die Federführung für die Fernsehgemeinschaftssendungen „Tagesschau“, „Tagesthemen“ und „Nachtmagazin“. Zusätzlich ist der NDR im Rahmen der ARD gemeinsam mit dem ZDF am Satellitenprogramm 3sat, am Europäischen Kulturkanal ARTE, am Ereignis- und Dokumentationskanal PHOENIX, am Kinderkanal KiKA und dem Online Medienangebot funk beteiligt. Des Weiteren betreibt der NDR die Telemedienangebote ndr.de, tagesschau.de (Federführung für die ARD) und den NDR-Text.

Der NDR hat im Berichtsjahr insgesamt acht Radioprogramme sowie drei weitere ausschließlich digital verbreitete Hörfunkprogramme ausgestrahlt. Mit seinen zentralen Programmen NDR 2, NDR Kultur, NDR Info und N-JOY wendet er sich an die gesamte Hörerschaft in Norddeutschland. Aus den vier Landesfunkhäusern kommen die regionalen Radioprogramme NDR 1 Niedersachsen, NDR 1 Welle Nord, NDR 1 Radio MV und NDR 90,3.

Seit dem Inkrafttreten des Digitalradio-Staatsvertrages am 1. Juli 2012 verbreitet der NDR alle Hörfunkprogramme im Regelbetrieb über DAB+. In jedem Staatsvertragsland sind acht NDR Radioangebote zu hören: das jeweilige NDR 1 Landesprogramm, NDR 2, N-JOY, NDR Info und NDR Kultur sowie NDR Blue, NDR Info Spezial und NDR Plus.

## 1.2. Steuerungssysteme

Organe des NDR sind gemäß § 16 Abs. 1 des NDR-Staatsvertrages der Rundfunkrat, die Landesrundfunkräte bezüglich der Landesprogramme, der Verwaltungsrat sowie der Intendant/die Intendantin.

Der Intendant oder die Intendantin leitet den NDR und vertritt die Anstalt als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Gewählt wird er oder sie vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Direktorinnen und Direktoren berät der Intendant oder die Intendantin die wesentlichen Angelegenheiten des NDR.

Der Rundfunkrat, die Amtsperiode des zurzeit amtierenden Rundfunkrats endet am 01. Juni 2022, besteht aus höchstens 58 Mitgliedern, die von den in § 17 des NDR-Staatsvertrages aufgeführten gesellschaftlichen Organisationen und Gruppen entsandt werden. Der Rundfunkrat soll nach § 18 des NDR-Staatsvertrages die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vertreten; er überwacht die Einhaltung der staatsvertraglich normierten Programmanforderungen und berät den Intendanten/die Intendantin in allgemeinen Programmangelegenheiten. Der Rundfunkrat hat ferner u. a. folgende Aufgaben: Erlass der Satzung, Wahl und Abberufung des Intendanten/der Intendantin, der/des stellvertretenden Intendanten/Intendantin sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates, Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie Entscheidung über die Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 2,5 Mio. € bei Verträgen über die Herstellung, den Erwerb, die Veräußerung und die Auswertung von Programmteilen oder entsprechenden Rechten.

Gemäß § 23 des NDR-Staatsvertrages wird bei jedem der vier Landesfunkhäuser des NDR ein Landesrundfunkrat gebildet. Den Landesrundfunkräten gehören die Mitglieder des jeweiligen Landes im Rundfunkrat an. Der Landesrundfunkrat überwacht die Einhaltung der Programmanforderungen für die jeweiligen Landesprogramme und berät den Landesfunkhausdirektor/die Landesfunkhausdirektorin in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Verwaltungsrat, die Amtsperiode des zurzeit amtierenden Verwaltungsrats endet am 13. Juni 2023, besteht aus zwölf vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern. Er überwacht gemäß § 25 des NDR-Staatsvertrages die Geschäftsführung des Intendanten/der Intendantin mit Ausnahme der inhaltlichen Gestaltung des Programms. Ferner hat der Verwaltungsrat u. a. folgende Aufgaben: Feststellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Entwicklungsplans, Erlass der Finanzordnung, Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften und Entscheidungen des Intendanten/der Intendantin sowie Vorschlag für dessen/deren Wahl oder Abberufung (einschließlich des Stellvertreters/der Stellvertreterin).

## 2. Wirtschaftsbericht

### 2.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkbeiträge, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstige Einnahmen; vorrangige Finanzierungsquelle ist der Rundfunkbeitrag. Die Rundfunkanstalten melden entsprechend dem gesetzlich vorgegebenen Verfahren im Abstand von zwei Jahren ihren Finanzbedarf der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Die KEF hat die Aufgabe, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Sie hat zu prüfen, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des staatsvertraglichen Auftrages halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand ermittelt worden ist. Die KEF berichtet den Landesregierungen alle zwei Jahre über die Finanzlage der Rundfunkanstalten. Dabei legt sie i.d.R. abwechselnd einen Beitragsbericht mit Empfehlungen zur Beitragshöhe oder einen sog. Zwischenbericht vor.

Mit dem Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die Höhe des Rundfunkbeitrags ab dem 1. April 2015 auf 17,50 € festgelegt. Am 17. Juni 2020 haben alle 16 Ministerpräsident\*innen in Berlin den 1. Medienänderungsstaatsvertrag unterzeichnet, der entsprechend der KEF-Empfehlung eine Anhebung des Rundfunkbeitrags zum 1. Januar 2021 auf 18,36 € vorsieht. Das wäre die erste Erhöhung des Beitrags nach zwölf Jahren. Da Sachsen-Anhalt den Vertrag nicht ratifiziert hat, hatten die Rundfunkanstalten Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt.

Mittlerweile hat das Bundesverfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde von ARD, ZDF und Deutschlandradio zum Rundfunkbeitrag mit Beschluss vom 20. Juli 2021 stattgegeben und entschieden, dass das Land Sachsen-Anhalt durch das Unterlassen seiner Zustimmung zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag die Rundfunkfreiheit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat die vorläufige Anpassung des Rundfunkbeitrags auf 18,36 Euro rückwirkend zum 20. Juli angeordnet.

## **2.2. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft**

### **2.2.1. Geschäftsverlauf**

Der NDR hält mit seinen Hörfunk- und Fernsehprogrammen nach wie vor eine stabile Position im Markt. Als drittgrößter ARD-Sender ist der NDR maßgeblich am Ersten beteiligt. Im Jahr 2020 erreichte Das Erste einen Marktanteil von 11,3 %, die Dritten Programme kamen auf 13,7 % Marktanteil und verbuchten damit den bundesweit höchsten Marktanteil. Das ZDF kann 13,6 % Marktanteil verbuchen. Mit 8,1 % Marktanteil lag RTL mit Abstand dahinter. Das NDR Fernsehen gehörte erneut zu den erfolgreichsten Dritten Programmen. Es erzielte im eigenen Sendegebiet einen Marktanteil von 8,0 % und liegt damit 2020 erneut vor Sat.1 (6,0 %) auf dem vierten Platz der Programme im NDR Gebiet.

Mit einem bundesweiten Marktanteil von 2,7 % liegt das NDR Fernsehen auch im Jahr 2020 an der Spitze aller Dritten Programme.

Die Programmleistung im Fernsehen für das Erste und das Dritte Programm lag 2020 über der des Vorjahres. Sie betrug im Jahr 2020 insgesamt 625.003 Sendeminuten nach 620.484 Sendeminuten im Jahr 2019. Dabei entfielen auf das Erste 80.129 Sendeminuten, davon auf das Vormittagsprogramm 3.069 Sendeminuten und auf das Vorabendprogramm 6.574 Sendeminuten. Auf den NDR Anteil des Dritten Programms entfielen 544.874 Sendeminuten.

Täglich nutzen 6,1 Millionen Menschen die Radioangebote des Norddeutschen Rundfunks. Im Sendegebiet des NDR sind es 5,4 Millionen. Rund 9,3 Millionen Menschen in Norddeutschland hören täglich Radio, das entspricht 76,4 % der Norddeutschen. Die durchschnittliche Hördauer liegt laut der Media-Analyse 2020 Audio II bei 253 Minuten am Tag. NDR 2 ist mit 2,16 Millionen Hörerinnen und Hörern das meistgehörte Radioprogramm im Sendegebiet. Bundesweit schalten 2,50 Millionen Menschen ein. Der besonders für die Werbewirtschaft wichtige Wert „Hörer pro Durchschnittsstunde“ von Montag bis Freitag liegt bei 740.000.

Die Programmleistung Hörfunk betrug im Jahr 2020 insgesamt 5.860.677 Sendeminuten (Vorjahr: 5.844.027 Sendeminuten) und beinhaltet auch die drei digitalen Hörfunkangebote des NDR.

**2.2.2. Lage der Gesellschaft**

**2.2.2.1. Ertragslage**

Mit dem Geschäftsjahr 2020 hat der NDR das letzte Jahr der Beitragsperiode 2017 bis 2020 abgeschlossen. Handelsrechtlich schließt der NDR 2020 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 73.498 T€. Das handelsrechtliche Ergebnis beinhaltet auch Aufwendungen für die Altersversorgung, die ganz überwiegend auf die bilanzielle Bewertung der Pensionsverpflichtungen zurückzuführen sind und für die der NDR keinen Ausgleich durch die Rundfunkbeiträge erhält. Im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2020 mit einem handelsrechtlichen Fehlbetrag von 131.639 T€ bedeutet dies eine deutliche Verbesserung um 58.141 T€. Das Ergebnis wird im erheblichen Maße durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beeinflusst. Insbesondere bei den Sachaufwendungen ergaben sich durch die Verschiebungen von Sportgroßveranstaltungen in das Jahr 2021 Minderaufwendungen gegenüber dem Wirtschaftsplan. Außerdem fielen diverse weitere Kosten, wie z. B. Reisekosten, Gebäudebetriebskosten, Fremdleistungen und Honorare geringer an als geplant. Den geringeren Aufwendungen stehen jedoch auch geringere Erträge gegenüber (insbesondere Werbe- und Fondserträge), die ebenso im Zusammenhang mit der Corona-Krise stehen.

Die im Zeitraum 2013 bis 2016 gebildete Beitragsrücklage wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in eine Gewinnrücklage umgewidmet und wurde über einen Zeitraum von 4 Jahren mit 39.022 T€ p.a. rätierlich aufgelöst. Ein Betrag von 39.022 T€ steht somit 2020 zur Deckung der Aufwendungen zur Verfügung. Die Gewinnrücklage wurde damit vollständig verbraucht. Für das Wirtschaftsjahr 2020 hat der NDR Beitragsmehrerträge in Höhe von 16.493 T€ der Beitragsrücklage (Bestand per 31.12.2019: 1.789 T€) zugeführt. Gleichzeitig wurde der Rücklage ein Betrag in Höhe von 3.053 T€ entnommen, um damit die Mehraufwendungen aus einem Kompromiss mit den Kabelanbietern zu finanzieren, die im Rundfunkbeitrag nicht berücksichtigt sind. Im Ergebnis verbleiben damit 15.229 T€ per 31. Dezember 2020 in der Rücklage Beitragsmehrerträge.

Im Berichtsjahr sind die Beitragserträge um 7.328 T€ auf 979.294 T€ (Vorjahr: 971.966 T€) gestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf den privaten Bereich zurückzuführen, insbesondere auf die geringere Anzahl beitragsbefreiter Wohnungen und Nebenwohnungen.

Die übrigen Erträge sind gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 12.105 T€ gesunken. Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich dabei um 2.517 T€ auf insgesamt 21.365 T€ (Vorjahr: 23.882 T€) reduziert. Dies ist im Wesentlichen auf geringere aperiodische Erträge zurückzuführen. Die Umsatzerlöse sind um 15.717 T€ auf 78.621 T€ (Vorjahr: 94.338 T€) gesunken. Dies resultiert unter anderem aus geringeren Kostenerstattungen für ausgefallene Konzerte und andere Veranstaltungen. Die Erträge aus dem Sondervermögen Altersversorgung haben sich durch die höheren Erträge aus der Rückdeckungsversicherung um 8.606 T€ auf 53.953 T€ (Vorjahr: 45.347 T€) erhöht. Die Erträge aus Beteiligungen haben sich aufgrund des schlechteren Jahresergebnisses 2020 der NDR Media um 2.414 T€ auf 7.167 T€ (Vorjahr: 9.581 T€) verringert.

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge sanken um 63 T€ auf 326 T€ (Vorjahr: 389 T€). Grund hierfür ist das weiter sinkende Zinsniveau im Bereich von Termingeldanlagen mittlerer Laufzeit.

Die Aufwendungen zeigten folgende Entwicklung:

	2020	2019	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Sachaufwendungen	727.602	715.580	12.022	1,7%
Personalaufwendungen	440.085	485.815	-45.730	-9,4%
davon Aufwendungen für				
Altersversorgung	123.829	170.320	-46.491	-27,3%
Abschreibungen	40.548	43.094	-2.546	-5,9%
Zinsaufwendungen	42.748	46.134	-3.386	-7,3%
Steueraufwendungen	6.305	6.664	-359	-5,4%
Betriebsaufwendungen gesamt	<u>1.257.288</u>	<u>1.297.287</u>	<u>-39.999</u>	<u>-3,1%</u>

Die Sachaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Der Anstieg ist auf die um 18.502 T€ gestiegenen Aufwendungen für bezogene Leistungen bei um 6.642 T€ gesunkenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen zurückzuführen. Den höheren Aufwendungen für bezogene Leistungen liegt insbesondere die geänderte Bewertung des unfertigen Programmvermögens, das seit 2020 auch die geleisteten Anzahlungen auf Produktionen umfasst, zugrunde. Eine entsprechende Umbuchung der zum vorangegangenen Bilanzstichtag ausgewiesenen geleisteten Anzahlungen führte im Geschäftsjahr 2020 zu einer Erhöhung der Aufwendungen für bezogene Leistungen um 44.221 T€. Diesem Einmaleffekt stehen korrespondierend um 43.740 T€ höhere Erträge aus der Bestandsveränderung gegenüber. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen - ohne Berücksichtigung des Einmaleffektes - sind gegenüber dem Vorjahr um 25.719 T€ zurückgegangen. Für den Rückgang sind im Wesentlichen geringere Aufwendungen für Honorare im Zusammenhang mit coronabedingten Veranstaltungsabsagen und geringere produktionsbezogene Fremdleistungen ursächlich. Der Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist vor allem durch coronabedingt reduzierte Aufwendungen für Reisen, Fremdleistungen (OFF-AIR), Instandhaltungen, Werbung und Fortbildung bedingt, die zum Teil durch gegenläufige Effekte aufgrund von höheren Aufwendungen für Rückdeckungsversicherungen und den Anteil an Gemeinschaftsaufgaben- und Einrichtungen kompensiert wurden. Außerdem führte die temporäre Mehrwertsteuersenkung im zweiten Halbjahr 2020 zu geringeren Sachaufwendungen.

Die niedrigeren Personalaufwendungen in Höhe von 440.085 T€ (Vorjahr: 485.815 T€) resultieren im Wesentlichen aus den um 46.491 T€ geringeren Aufwendungen für Altersversorgung. Dies ist insbesondere auf die gegenüber dem Vorjahr geringere Zuführung zu den Pensionsrückstellungen zurückzuführen. Im Jahr 2019 hatte der Abschluss des dreijährigen Tarifvertrages zu höheren Zuführungen geführt.

Durch die rückläufigen Investitionen der letzten Jahre sind die Abschreibungen im Vergleich zum Vorjahr um 5,9 % gesunken.

Die Steueraufwendungen sanken um 359 T€ auf 6.305 T€ (Vorjahr: 6.664 T€). Der Rückgang betrifft insbesondere sonstige Steuern und resultiert aus einer Umsatzsteuererstattung der NDR Media im Ergebnis der abgeschlossenen Betriebsprüfung.

**2.2.2.2. Finanzlage**

Der NDR finanziert seine Ausgaben aus seinen Einnahmen. Die Aufnahme von Fremdkapital muss gem. § 30 des NDR-Staatsvertrages durch den Verwaltungsrat genehmigt werden. Im Geschäftsjahr 2020 wurden keine Kredite in Anspruch genommen. Die Eigenkapitalquote (inkl. Sonderposten) des NDR beträgt 2,7 % (Vorjahr: 6,5 %).

Hierzu wird nachstehend eine Bilanzanalyse gegeben. Dabei werden die Bilanzposten der Aktiv- und Passivseite danach gruppiert, ob sie lang- und mittelfristigen oder kurzfristigen Charakter tragen.

<b>Aktiva</b>	<u>Mio. €</u>	<u>%</u>	<b>Passiva</b>	<u>Mio. €</u>	<u>%</u>
<b>a) lang- und mittelfristig</b>			<b>a) lang- und mittelfristig</b>		
Immat. Vermögensgegenstände	6,7	0,3	Eigenkapital	51,9	2,6
Sachanlagen	283,2	13,9	Rückstellungen	1.777,3	87,0
Finanzanlagen	1.273,8	62,4	Sonderposten aus		
Programmvermögen	172,6	8,4	Zuwendungen Dritter	5,0	0,2
Forderungen und sonstige			Verbindlichkeiten	0,0	0,0
Vermögensgegenstände	8,5	0,4			
Summe a)	<b>1.744,9</b>	<b>85,4</b>	Summe a)	<b>1.834,2</b>	<b>89,8</b>
Vorjahr	(1.690,0)	84,5	Vorjahr	(1.788,5)	89,4
<b>b) kurzfristig</b>			<b>b) kurzfristig</b>		
Vorräte	0,5	0,1	Rückstellungen	115,5	5,6
Forderungen und sonstige			Verbindlichkeiten	69,1	3,4
Vermögensgegenstände	169,2	8,3	Rechnungsabgrenzung	24,5	1,2
Flüssige Mittel	125,5	6,1			
Rechnungsabgrenzung	3,3	0,2			
Summe b)	<b>298,5</b>	<b>14,6</b>	Summe b)	<b>209,1</b>	<b>10,2</b>
Vorjahr	(309,7)	15,5	Vorjahr	(211,2)	10,6
Summe a) und b)	<b>2.043,3</b>	<b>100,0</b>	Summe a) und b)	<b>2.043,3</b>	<b>100,0</b>
Vorjahr	(1.999,7)	100,0	Vorjahr	(1.999,7)	100,0

Die Liquiditätslage des NDR war gut. Die kurzfristigen Mittel reichten jederzeit aus, den laufenden Geldbedarf zu decken. Seinen Zahlungsverpflichtungen ist der NDR jederzeit termingerecht nachgekommen.

### 2.2.2.3. Vermögenslage

Die Bilanzsumme des NDR hat sich im Jahr 2020 gegenüber 2019 von 1.999.775 T€ um 43.488 T€ auf 2.043.263 T€ erhöht.

Für die Erfüllung der Versorgungsansprüche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der NDR ein Sondervermögen gebildet, das einer entsprechenden Zweckbindung unterliegt. Im Berichtsjahr erhöhte sich das Sondervermögen zur Sicherung der Altersversorgung um 39.828 T€, so dass zum Bilanzstichtag 1.212.226 T€ (Vorjahr: 1.172.398 T€) ausgewiesen werden. In dem Sondervermögen werden Wertpapiere in einem Masterfonds gehalten, deren Buchwert zum 31. Dezember 2020 unverändert 680.372 T€ (Vorjahr: 680.372 T€) betrug. Der ebenfalls zum Sondervermögen gehörende Deckungswert der Rückdeckungsversicherungen hat zum Bilanzstichtag einen Stand von 531.855 T€ (Vorjahr: 492.026 T€).

#### Wesentliche Veränderungen auf der Aktivseite

Im Berichtsjahr haben sich das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände durch Neuanschaffungen um 5.578 T€ auf 289.908 T€ (Vorjahr: 284.330 T€) erhöht.

Die Finanzanlagen sind insgesamt um 42.882 T€ auf 1.273.832 T€ (Vorjahr: 1.230.950 T€) gestiegen. Die Erhöhung betrifft mit 39.828 T€ insbesondere das Sondervermögen Altersversorgung, aber auch die Ausleihungen sind durch die Erhöhung des Gründungsstockdarlehens an die bbp um 3.054 T€ gestiegen.

Das Programmvermögen einschließlich geleisteter Anzahlungen betrug zum Bilanzstichtag, bewertet zu direkten Einzelkosten und anteiligen Gemeinkosten, 172.596 T€ (Vorjahr: 165.824 T€). Dies entspricht einer Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr um 6.772 T€, die im Wesentlichen auf den höheren Bestand unfertiger Produktionen bei geringeren geleisteten Anzahlungen entfällt.

Im Gegensatz zum Vorjahr wurden geleistete Anzahlungen auf Produktionen als Teil der Anschaffungs- und Herstellungskosten für unfertige Produktionen aktiviert. Daraus ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr eine Verschiebung innerhalb des ausgewiesenen Programmvermögens von geleisteten Anzahlungen zu unfertigen Produktionen. Sportlizenzen und Abschlagszahlungen für die DEGETO-Produktionen werden weiterhin als geleistete Anzahlung ausgewiesen.

Das Umlaufvermögen einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten ist um 11.743 T€ auf 306.928 T€ (Vorjahr: 318.671 T€) gesunken. Hierzu hat im Wesentlichen erneut der Rückwirkungseffekt aus dem Meldedatenabgleich 2018 beigetragen. Aufgrund des Fortschritts in der Klärung automatisch angemeldeter Beitragskonten haben sich in diesem Zusammenhang die Forderungen an Rundfunkteilnehmer um 14.649 T€ auf 108.615 T€ (Vorjahr: 123.264 T€) reduziert. Weiterhin haben sich die sonstigen Vermögensgegenstände durch eine Darlehensrückzahlung um 6.978 T€ auf 52.983 T€ (Vorjahr: 59.961 T€) reduziert. Gegenläufig haben sich die liquiden Mittel um 11.844 T€ auf 125.475 T€ (Vorjahr: 113.631 T€) erhöht.

#### Wesentliche Veränderungen auf der Passivseite

Nach einem Jahresfehlbetrag im Berichtsjahr von 73.498 T€ (Vorjahr: 152.457 T€) wird zum 31. Dezember 2020 ein Eigenkapital von 51.925 T€ (Vorjahr: 125.423 T€) ausgewiesen. In diesem Eigenkapital enthalten ist die Rücklage für Beitragsmehrerträge der Jahre 2017 bis 2020 in Höhe von 15.229 T€ (Vorjahr: 1.789 T€). Für das Wirtschaftsjahr 2020 hat der NDR Beitragsmehrerträge in Höhe von 16.493 T€ der Beitragsrücklage zugeführt. Gleichzeitig wurde der Rücklage ein Betrag in Höhe von 3.053 T€ entnommen, um damit die Mehraufwendungen aus einem Kompromiss mit den Kabelanbietern zu finanzieren, die im Rundfunkbeitrag nicht berücksichtigt sind. Die im Zeitraum 2013 bis 2016 gebildete Beitragsrücklage wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in eine Gewinnrücklage umgewidmet und über einen Zeitraum von 4 Jahren mit 39.022 T€ p.a. ratierlich, letztmalig im Geschäftsjahr 2020, aufgelöst. Die Gewinnrücklage wurde somit per 31. Dezember 2020 vollständig verbraucht.

Der NDR weist im Berichtsjahr einen Sonderposten aus Zuwendungen Dritter in Höhe von 5.016 T€ (Vorjahr: 4.389 T€) für Rundfunkbeitragsanteile aus, die beim NDR verbleiben bzw. von den norddeutschen Landesmedienanstalten zurückfließen. Diese Mittel unterliegen einer durch entsprechende Landesgesetze festgelegten Zweckbindung.

Aufgrund der Erhöhung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen um 111.378 T€ betragen die Versorgungsverpflichtungen des NDR zum Bilanzstichtag 1.732.561 T€ (Vorjahr: 1.621.183 T€).

Die Steuerrückstellungen verringerten sich um 823 T€ auf 1.761 T€ (Vorjahr: 2.584 T€). Im Jahr 2020 hat die Finanzverwaltung ihre permanente Prüfungstätigkeit bezüglich der steuerpflichtigen Vorgänge im NDR sowie in der gesamten ARD fortgeführt. Soweit daraus zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung neue Erkenntnisse hinsichtlich steuerlicher Risiken gewonnen wurden, hat der NDR dies im Rahmen seiner Rückstellungsbildung berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen erhöhten sich insgesamt um 16.936 T€ auf 158.483 T€ (Vorjahr: 141.547 T€), bedingt vor allem durch die Erhöhung der Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Kosten von Fernsehproduktion durch GSEA um 6.284 T€, die erstmalige Bildung der Rückstellung für Maßnahmen im Rahmen des Personalkonzeptes NDR UP (Umbau Personal) in Höhe von 5.500 T€ sowie durch höhere Rückstellungen für Risiken aus Kabeleinspeisungsentgelten um T€ 3.942.

Die Verbindlichkeiten einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten sanken um insgesamt 11.132 T€ auf 93.517 T€ (Vorjahr: 104.649 T€). Dies resultiert im Wesentlichen aus den um 10.363 T€ niedrigeren sonstigen Verbindlichkeiten, was vor allem auf die geringeren Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern sowie aus sozialen Abgaben zurückzuführen ist. Diese fielen im Vorjahr aufgrund der im Dezember 2019 erfolgten Abrechnung des Tarifabschlusses höher aus.

### **2.3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**

Die Darstellung der finanziellen Leistungsindikatoren erfolgt innerhalb der Berichterstattung über den Geschäftsverlauf und die Lage an den jeweils relevanten Stellen.

Der NDR setzt sich auch weiter das Ziel, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen selbstverständlich einzubeziehen: in seinen Programmangeboten ebenso wie bei Umstrukturierungen oder der Personalauswahl. Der kontinuierliche Ausbau des barrierefreien Medienzugangs ermöglicht immer mehr Menschen mit Einschränkungen die Teilhabe am Informations- und Unterhaltungsangebot des NDR.

Die zunehmende gesellschaftspolitische Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit zeigt sich unter anderem in einer verstärkten Berichterstattung über Nachhaltigkeitsthemen in allen Programmen des NDR. Parallel zu Schwerpunkten im Programm werden die Anstrengungen des NDR in Richtung Nachhaltigkeit weiter intensiviert und mit einer stärkeren strategischen und mittelfristigen Perspektive untermauert. Neben der strukturellen Verankerung des Themas Nachhaltigkeit im NDR (z. B. einheitliche Datenbasis, klare Verantwortlichkeiten) sollen weitere Ziele für Umwelt- und Klimaschutz entwickelt werden.

## **3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

### **3.1. Prognosebericht**

Der Rundfunkrat des NDR hatte den vom Verwaltungsrat am 3. Dezember 2020 festgestellten Wirtschaftsplan 2021 im Dezember 2020 genehmigt. Für 2021 plante der NDR Erträge von 1.127.697 T€, Aufwendungen von 1.285.064 T€ und ein handelsrechtliches Ergebnis in Höhe von -157.366 T€. Die Planung berücksichtigte entsprechend der KEF-Empfehlung die Erhöhung des monatlichen Rundfunkbeitrags zum 1. Januar 2021 um 86 Cent von 17,50 € auf 18,36 €. Im Juni 2020 hatte die Ministerpräsidentenkonferenz der Erhöhung zugestimmt. Zum Zeitpunkt der Planung stand die Zustimmung der Landtage zur Beitragserhöhung noch aus. Sachsen-Anhalt hatte die Abstimmung über die Erhöhung des Rundfunkbeitrags am 8. Dezember 2020 ausgesetzt. Dadurch konnte der Medienstaatsvertrag nicht ratifiziert werden. In Folge dessen hatten ARD, ZDF und Deutschlandradio eine Klage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.

Am 22. Dezember 2020 lehnte das Bundesverfassungsgericht den Eilantrag von ARD, ZDF und DLR ab, so dass die von der KEF empfohlene Beitragsanpassung von 86 Cent zunächst nicht umgesetzt werden konnte. Es galt unverändert der Rundfunkbeitrag von 17,50 €. Der NDR legte nunmehr einen Wirtschaftsplan auf Basis eines Rundfunkbeitrags von 17,50 € vor und bildete dabei die Positionen ab, bei denen Veränderungen aufgrund der nicht erfolgten Beitragserhöhung unmittelbar erwartet wurden.

Im Wesentlichen betraf dies die Erträge aus Rundfunkbeiträgen, die nach aktueller Prognose um –37.941 T€ geringer ausfallen werden. Gegenläufig ergaben sich geringere Personalaufwendungen (–10.518 T€), da sich der NDR mit den Gewerkschaften auf eine niedrigere Tarifierung als ursprünglich vorgesehen zum 1. April 2021 verständigen konnte. Außerdem fielen die Sachaufwendungen um –3.527 T€ niedriger aus, so dass sich das ursprünglich geplante handelsrechtliche Ergebnis um insgesamt –23.896 T€ auf –181.262 T€ verschlechterte.

Das negative Jahresergebnis wird in der Handelsbilanz zum einem negativen Eigenkapital führen, welches als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen werden wird. Der Fortbestand der Anstalt ist durch diesen Ausweis nicht gefährdet.

Als Ergebnis des Wirtschaftsplans wird u.a. auch das handelsrechtliche Ergebnis ausgewiesen. Dies beinhaltet auch Aufwendungen für die Altersversorgung, die ganz überwiegend auf die bilanzielle Bewertung der Pensionslasten zurückzuführen sind und für die der NDR keinen Ausgleich durch die Rundfunkbeiträge erhält.

Der Bestand der Beitragsrücklage per 31. Dezember 2020 wird erneut der Gewinnrücklage zugeführt und mit Beginn des Jahres 2021 in vier gleichen Raten aufgelöst. Die Rücklage ist bilanziell Bestandteil des NDR-Eigenkapitals, ihre Auflösung erfolgt daher ergebnisneutral und hat keinen Einfluss auf das handelsrechtliche Ergebnis 2021. Die Mittel stehen dem NDR jedoch ab 2021 bis 2024 im Erfolgsplan zur Deckung seiner Aufwendungen zur Verfügung.

Mittlerweile hat das Bundesverfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde von ARD, ZDF und Deutschlandradio zum Rundfunkbeitrag mit Beschluss vom 20. Juli 2021 stattgegeben und entschieden, dass das Land Sachsen-Anhalt durch das Unterlassen seiner Zustimmung zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag die Rundfunkfreiheit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat die vorläufige Anpassung des Rundfunkbeitrags auf 18,36 € rückwirkend zum 20. Juli angeordnet. Sowohl aus rechtlichen als auch aus verfahrenstechnischen Gründen ist eine Umsetzung der Beitragsanpassung zum 1. August 2021 vorzunehmen. Im Ergebnis des Jahres 2021 wird dies zu einem geringeren Fehlbetrag führen.

Der NDR steht weiterhin vor großen finanziellen Herausforderungen, den gemäß der Finanzordnung vorgeschriebenen finanziellen Ausgleich des Erfolgsplans in der Beitragsperiode 2021 bis 2024 sicherzustellen. Aus diesem Grund wurden im Frühjahr 2020 für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 Kürzungen im Umfang von etwa 300 Mio. € bzw. rund acht Prozent des Gesamtetats beschlossen. Darin enthalten sind Einschnitte bei den Personal- und Sachaufwendungen, aber auch bei den Investitionen. Im Rahmen eines Priorisierungsprozesses wurde ein Kürzungspaket verabschiedet, das insgesamt zu Minderaufwendungen im Erfolgsplan von ca. 138 Mio. € führt. Davon sind ca. 131 Mio. € bereits in der Mittelfristplanung 2021 bis 2024 eingeplant. 7,5 Mio. € sind bislang noch nicht mit konkreten Maßnahmen unterlegt worden. Hinzu kommen weitere Einsparungen im Personalaufwand von 31 Mio. € für 2021 bis 2024, die u. a. durch das Personalkonzeptes NDR UP erbracht werden sollen. Zusätzliche Einsparungen werden bei den Aufwendungen für GSEA, durch den Verzicht auf lineare Steigerungen bei den Sachaufwendungen, die Verschiebung des Abrisses von Haus 11 in Lokstedt sowie geplante Immobilienverkäufe am Standort Rotherbaum realisiert.

### 3.2. Risikobericht

Der NDR-Staatsvertrag regelt, dass der Verwaltungsrat die Geschäftsführung überwacht, wobei alle wesentlichen Vorgaben zur Finanzkontrolle in einer Finanzordnung festzuhalten sind. In der Finanzordnung des NDR sind die Anforderungen bezüglich der Einrichtung eines Risikomanagementsystems berücksichtigt. Wichtigste Aufgabe des Verwaltungsrates und des Rundfunkrates auf wirtschaftlichem Gebiet ist die Feststellung bzw. Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses. Beide Gremien haben jeweils einen Ausschuss zu Finanz- und Wirtschaftsfragen gebildet. Die Berichterstattung des Hauses an die Gremien ist Basis für deren Aufgabenwahrnehmung und stellt die hierfür notwendige Transparenz her.

Die Kontrolle über die Wirtschaftsführung obliegt den Rechnungshöfen der NDR-Staatsvertragsländer, die ihrerseits den Landesregierungen und Landesparlamenten gegenüber berichtspflichtig sind. Der NDR ist bei seiner Wirtschaftsführung zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Die Wirtschaftsführung richtet sich nach der Finanzordnung, der mehrjährigen Finanzplanung, dem Entwicklungsplan und dem jährlichen Wirtschaftsplan.

Neben den rechtlichen Vorgaben sowie seinem Berichtswesen hat der NDR organisatorische Verfahren und Instrumente entwickelt, die unter anderem dem Risikomanagement dienen. Hierzu gehören die jährlichen Strategieklausuren und Wirtschaftsplanberatungen, die regelmäßigen Direktorensitzungen, die interne Revision und die Controllinginstrumentarien.

Der NDR verfügt über ein differenziertes Planungs- und Steuerungssystem sowie über ein umfängliches Berichtswesen und ein entsprechend ausgestattetes Controllingsystem. Diese Systeme versetzen sowohl Unternehmensleitung als auch Aufsichtsgremien des Hauses in die Lage, Risiken rechtzeitig zu erkennen und ausreichend zu steuern. Das Beteiligungscontrolling beinhaltet eine systematisierte Berichterstattung an die NDR Unternehmensleitung und an den Verwaltungsrat.

In einem Risikohandbuch hat der NDR sein Risikomanagement und die zugrunde liegenden organisatorischen Regelungen dokumentiert. Diese Zusammenstellung wird um einen jährlich aktualisierten Risikoreport ergänzt, in dem festgehalten wird, welche Risiken wesentlichen Einfluss auf die Zukunft und die Entwicklung des NDR haben könnten und welche Maßnahmen zu ihrer Begrenzung ergriffen werden. In diesem Sinne lassen sich die Risiken des NDR in medienpolitische bzw. rechtliche Risiken, finanzielle Risiken, programmliche Risiken, technische Risiken und Programmverbreitungsrisiken unterteilen. Der NDR wird sein Risikomanagementsystem auch zukünftig weiterentwickeln und an sich wandelnde Erfordernisse anpassen. Wesentliche Risiken mit Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bestehen beim NDR nicht. Daran ändert auch die anhaltende COVID-19-Pandemie grundsätzlich nichts.

### 3.3. Chancenbericht

Der NDR ergreift die vorhandenen Entwicklungschancen. Vor dem Hintergrund sich wandelnder Publikumsbedürfnisse werden die Angebote kontinuierlich auf Qualität und Akzeptanz hin untersucht. Erfolgversprechende Programmideen werden aufgenommen und verfolgt. Programmangebote, die die gesteckten qualitativen Ziele und Erwartungen nicht oder nur unzureichend erfüllen, werden infrage gestellt.

Die technologische Entwicklung verändert die Mediennutzung mit wachsender Geschwindigkeit. Längst hat sich gezeigt, dass vor allem jüngere Gruppen der Gesellschaft Inhalte zum Teil nicht mehr in den linearen Kanälen Fernsehen und Hörfunk suchen. Der NDR will auch weiterhin Angebote für die gesamte Gesellschaft machen und sich dem veränderten Nutzungsverhalten anpassen. Inhalte sollen zukünftig im NDR deshalb nicht mehr nach Ausspielwegen produziert, sondern thematisch organisiert werden. Crossmediale Strukturen und Arbeitsweisen werden zunächst bei den Themenfeldern „Nachrichten“, „Sport“, „Kultur“ und DokCenter entwickelt. Der crossmediale Prozess soll noch 2022 in eine Neustrukturierung der bisherigen Programmdirektionen Hörfunk und Fernsehen münden. Die Vorbereitungen dazu werden das Jahr 2021 prägen.

Im Zentrum der strategischen Neuausrichtung im NDR stehen zwei für das Programm essenzielle Entscheidungen: Erstens hat eine hohe Reichweite über alle Kanäle und Plattformen hinweg künftig Priorität, zweitens werden non-lineare Angebote als gleichwertig zu den linearen Programmen bewertet. Ziel ist es, ein vielschichtiges Publikum zu erreichen, das seine Mediennutzung als Folge der Digitalisierung grundlegend verändert. Verlässliche Ankerpunkte inmitten dieser strategischen Veränderungen bleiben journalistische Exzellenz, hohe Qualitätsstandards und damit verbundene Glaubwürdigkeit. Gleichzeitig muss es technologische und programmliche Innovationen geben, um mit kreativen und überraschenden Formaten neue Zielgruppen zu erschließen und höhere Reichweite zu erzielen. Im Einklang mit seinen staatsvertraglichen Programmgrundsätzen will der NDR seinen Wert für die Menschen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Norden unterstreichen.

Im crossmedialen Nachrichtenhaus werden 2021 bislang räumlich getrennte Einheiten zusammengeführt. Große Teile von NDR Info, den Zentralnachrichten Hörfunk sowie aktuelle Redaktionen von ndr.de und Videotext ziehen dafür vom Rothenbaum nach Lokstedt um. Dort arbeiten sie mit der Abteilung „Ausland und Aktuelles“ des Fernsehens sowie dem bereits crossmedial organisierten Ressort „Investigation“ auch räumlich zusammen.

Hamburg, den 26. August 2021

Joachim Knuth  
(Intendant)

Ulrike Deike  
(Verwaltungsdirektorin)

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-  
Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 1. November 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Leussow, Flur 6, Flurstücke 2 und 15 tlw. mit einer Größe von insgesamt ca. 4,95 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Mit der Aufforstung ist eine Verbesserung der Qualität und Steigerung der Grundwasserneubildung und der Luft zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche wird in ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion für die Pflanzen- und Tierwelt sowie für den Menschen von Bedeutung sein.
- Die Aufforstung auf den zwei Teilflächen grenzt an bestehende aus Erholungswald ausgewiesene Waldgebiete auf Dünenstandorten (Bodenschutzwald) westlich des Ortsteiles Leussow von Mirow als Staatlich anerkannten Erholungsort an.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 586



